Zufolge Raths Conclusi d. 12. April 1768.
wurde dem seeligen Herrn D. & Physico
Herrn Johann Christian Daubenberg, der
gestiftete seiner Stiftungs-Hauses am Lese-
simmerthor und der Stadt Mauer herzuge-
be, sintemahl der Vestimmung seiner Auf-
gang unbemittelte Stadt-Kinder unentgelt-
lich: in allmöglichen Vorsicht der dem
sie sogen gemeinen Schulen dadurch mit der
Zeit zuwachsenden Kühnen und Kostspiel zu:
zu demjenigen Gebrauch wozu der selbe
Zeitlang gedient, oder Kunftighin etwa
verfügung der Stadt-Mauer dienen
könnte, daß dasselbe nicht abgebrand
werde, ohnverbindlich gegen einen
jährl. an L. Rentamt-Amt in re-
cognitionem zu entrichtenden immer-
währenden Zins von 60. Xr abgestattet.

P. M. Restirt dem 12. Apr: 1768
bis dessen 1774. pr. 6 Jahr
an 22 fl. . . . . 16.—.

Senckenbergische Bibliothek
Frankfurt a. M.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

23.

Acten den Zeugen vom Depertissen
Hauptbuch. № 2.

Zu dir zu Zeit während Voriger Noth Vorgegangener Visitation
Inspectus Acotides, welche in Praxi Christ-Catholisch
bey Hochfürstl. Cammer, stellet Dne Consul: Hanß Andre
: willkommen Andere Zeit mit Stimm Cammer voller Barth,
völlig einstimmig ist: Von dem Decreto Senatus Vom 18=
dieß a. c. der sub rubrum Trennung ganz Zeitgemäß
= Erachtet hat: worüber sich mein Herr Principal befinde:
= Man habe ohnmöglich Particular gehen können sind alles
= gethan was Christlich gesollen.
= Ich trage wieder die Herren pro Justitia gesetzen
= wird gesagt, man solle die alte Fundamental Gesetze
= Laden suchen, und Sie einbringen, wenn
= aber, da es mein selbst Angeht, gerade nach Andre /
= Man müsse die allerheiligste Päpstl. Resolutiones in
= Execution bringen, und sonderlich das ganze de labo
= rante Oratium Fundus Sie wissen.
Selbe Visite ist in Thesi Gutlich und Hoflich geendet,
und wird de jure, Ordo, und discretion dem so,
das Ein Magistratisch Verhalten wird, in Gang gebracht
werden; Allein in Ausführung, und Einrichtung alles
darunter gehören, und nicht Artikul für Vor
sagen, Sie Herr Abt haben nicht Mann sondern
Principe, solche angestellt, Allezeit nicht, und nicht
wieder Brüder, oder Patres allein in Visitation
nicht gehen gehabt, und Sie in folgendem Fall
Ihnen Nachgehen.
Dem Oratio wird nicht recht abseint gute Sanct,
Haltung und Policey angehalten, die Verord
nungen Status reipubl. contemplatione nicht
Sonderlich, aber wie Sie Gott Ihre Ordn.
Ich habe Ihnen Sind von Anfang Sanct Observanten
Zeigen abgeben Gebrüder Bruder nicht die Visitation
ein Sanct Strictes Gesetz, Sie Sind dem Oratio
selbst pro publica utilitate Sehr Sanct

Bekleidung, wovon die abnehmung seiner Establissement
meiner Pflicht nicht in Vollstrabe
in meinen Acten Verbrannt wird, da meine
tägliche Arbeit mehr Bösliche Virgen mit mein
Brodt Versehen, diese Acten wird das Ihr
Hochfürstliche Gnaden nicht in Vergess gestellet seyn?"

Endlich in denen Allerhöchsten Kay: Resolutionen
mir bestimmt gelesen Ihr haben, sollen diejenige
absolvirt, die unter 100 Gulden abgethan, Pendi
ciret werden. Mein Forderung aber ist von 200
Gulden her, Senatus hat dem Hauptmann acht
wöchentliche Frist auferlegt per Decretum Ihr gestanden
mit seiner Gegenbehauptung von 10 Fl, Ich stehe
aber, es stehe in der Radt abgestorbene Frist, so
Pantsch[illegible] mir mein richtiges Geld, und Ihro
Ihr Gnaden den Urtheil, habe alles damit gethan
nicht gethan als Resolutiones Caesaria gebeten.
Ich gebe der Sach alles Stab ist Ihro Gnaden
Stadt immer mit Vorgebungen als seiner
der Ich seinen richtigen Ordnen Arbeit, Angr"
stehen, wird vel quasi als ein Kind tractiret,
endlich ein Document ist doch so artig gesinnt
den Gnädigsten.

Decretum quaestionis selbst Titl. setzt mit
seiner Hand alles gethan, mit der Andern
aber alles genommen.

Ad §. 1. Man wirfft Ihnen mit seinem Rath stets Ihnen
den meinem Advocaten gesetzten Principio, welches
die Einfache Art war Durch Ihr Gnaden, und Ihro
seine Gründliche refutation solte man Ihro

dinstlich gestehen haben, seit die Eltern am Berge
Räth gehalten geblieben.

Item liegt hier eine offenbahre Unrichtigkeit
contra fidem Actorum, da Peter Springer eine
Frage Artickels sind ja sage 0 gab. Er hat sie
wie gehabet, und wie haben kommen, Wegen der
alten Bäumen und Gebüsche, die darinnen be-
findlich, item daß darinne Von alters her
Pfarrherrn Hansen, Melchior dem Herrn Obristen Von
Reichenbach der in Gerichts Hause und Garten
Nutzung, die allerhand abträglich der Herrn
Obristen Von Holzhausen, der in den darinnen
befindlichen Logen der Hahnlauter sind Lügen
strafen, solche alles bis dem Augenschein hinweg nehmen
lassen, daß ihr gedrinnt, daß sie ohne der Herrn
Französischen Abtrag alles sind sie Zeit der
2. Januar. 1759 bis Ende 1762. sein Dienstag
Verbrennt worden.

ad §. 2. Hierauf will ich sollen die Vorder und Hinter
Thore des Steingrabens meine allerunterthänigste
Vorstellungen, und so viel als possibel ist ständig
unterhalten lassen, jedoch kann meine Thore Solle
sodann die Handelsleute angeklagt werden
qua, qualis quanta.

ad §. 3. Ich bitten alle nöthige Gründe Handel per
petuirlichen Rechten, Gründe Veränderungen
sollen auch auf meine Posten gehen.

ad §. 6. Hier wird mir Churmainz durch Verschleichung
Eingestanden, daß ich Verlange, und allen
Ehrlichen Gründen Recht soll, der Verschiedene M
Schaffe klagen und andere Gründe Ungewißheit
gehabt, auch Löbl. Casten und ich seinen Verstanden

mit Zeugen Beweisen, solchem nicht Statt geben,
auch bey Vermeidung Peinlicher ernstlicher
Leibes Straff, jedweden Beklagten ein
gütliches Verstandnuß treffen mag.

ad §. 6. Wann solle ein mensch die Hochgerichtliche
peinliche Urthel! Hier Ihr Hochlöblichen Grosen
Gericht - ubi judicium &c. / gemacht werden,
Peinliche eigentliche Inquisitiones
Process abgefasset. Wir lernen nicht
auch einen Criminal Process machen können,
und mit demselben von Halß und Leibs Straff
Peinlichen Urtheln Verlanget!

Ist auch Billig zu bemerken, das Jedes
Gerichts Obrigkeit Beysitzern der Rath Mann
nach dem Herkommen Ehre zu thun Schuldig
ist Hausset, welches alle Gerichts nicht
unterlassen kan, die Anhörung aber zu einem
Gott Platz Vor ein Ehrliches Gastmahl dienen
soll.

Das übrige unterlasse mit mehrern Worten
anzuführen, so viel sagt in Sachen Offendirten,
Beklagten und Klägern.

Wann Hochgebohrne Hochwohlgeborne, Hochedelgeborne
Hoch und Wohlgelahrte, Hochweise
Hochbenambte Excellentz Hochansehnliche, Hochgeehrteste cum
Excellentia Hochmögende, die man zu Magnificirung
Hochheit Titul und Attributen nicht im gar geringen
an Ehrsamen Weisen, Hochgelahrten mangl

so, und wird auch so bleiben, daß der Ehestand allezeit
Ehrlich gehalten und der Ehebruch gestraft werden
soll.

Ihr Leute, wir sind Fleisch, thun gott und uns
recht Unrecht, bitten um Barmherzigkeit und
Gnädigkeit, um gute Tage und gute Zeiten,
darinn die liebe heilige Ehe besser hin kommt nicht
mit fressen, saufen, spielen, Ehebruch, Zanken
und Schlagen. Lasst die Laster nicht ein gehen
mit Mitbringen die nicht mit Unehrbarkeit
so heissen der alten Hexe die Sünde ihr der
Ehe sind, darin die Ehe nicht stehet unter uns
ist nichts als ein beschlafen und blindigen
Stein der Ehe, gebt also dem mit dem
Mitbringen ein gutes Exempel, so wird es ihr
diesen Tisch bald besser gehen; denn das ganze
Fleisch hier die Barmherzigkeit nicht in dem Leben
sondern in den Tod, mit diesen Negation
auch der Anfang muß gemacht werden,
wenn es ein Publico soll stehen soll.
Nehmet diese Predigt und diese Lehre
und Christliche Ermahnung, die stumm
Hunde, die nicht sagen, noch sagen können
von unsern alten Feind Physico an, und
bessert euer Leben, Ich bitte Blasgasse
Gott, als einen der ein Herr von einer
geschorenen Bauerheit von wegen Sünde zu
dem publico mit seinem Ehebruch, und
von der Hölle der Ewigkeit Amen. Und
damit ihr in meinem Vaterland, welches
unter allen Christlichen dingen weis das
liebste ist, möge bessert werden.

Ich habe bisher viele Jahre, erst im Patrimonio
Physicum, hernächst Salarium ertheilet,
nunmehro aber also bis an das Ende
meines Lebens Tag Wirdt fort Erhalten, sodann
aber diese Lebtage mit Freuden
zu verlassen, und Ihr Gott Ehre geben,
der mir Kräfft und Muth dazu verliehen

Frankfurt 27ten Octobris
1767.

J. C. Senckenberg.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Als anjetzo das hochlöbliche Rechnungs-
Amt am 1ten huius gehaltene Protocollum
in, wegen des Zustandes an Gebäu-
den, Pflanzungen auf den Feld-
Gütern und Wiesen über Lahnung
zu demselben, mit Burgerlichen
Collegiis, in Conformität Conclusi
Senatus de 16 Junij vorgenommene Con-
ferenz entr: in Deliberation gezo-
gen worden:/:

Ad Senatum, und wären nun das
gütächtliche Vorschlagen, Daß
dem Hochgelahrten Medicinae Docto-
ri und Physico Senckenberg nun-
mehro das zu dessen seinen verkauften
Pflanzungs-Gütern an Hochheimer
Thor und der Stadt-Mauer gehö-
rig sind, hinter der Schlimm-
mauer seinen Ausgang neben
der Stadt Zustange, auf die Art wie
dasselbe und die vorherige Gärt-
ner besitzern solchen bisanhero immer gn.
gabt

habt, nemlich blos precario, auf Obrig-
keitlicher Milde und jeweyer Duldung,
muß, nicht aber im Absicht auf die
von gedachtem Doctore Senckenberg
in dem Lauf des bisherigen Proces,
ses gemachte unstatthafte und sin-
nige ausdrückliche widersprechen, Prin-
cipia, sondern allein zu meiner
Conservation meiner zum Besten
des gemeinen Wesens gemachten
Stiftung und so lange solche an die-
sem Platz bestehen wird, zu allem
jenigen Gebrauch wozu mir gegen-
wärtig zuständig gedient, oder künf-
tig ohne Beschädigung der Stadt-Mau-
ern dienen könte, als daß derselbige
nicht verbaut werde, sondern mir
verbleiben die freye Durchfahrt
und Passage verbleibe, zu verstatten
seye. ferner muß ich

2/ denenselben nicht nur die Einsetzung
des, besagen Protocolli lobl. Bau-Amts

de

de 27. July. h. a. unsern Bürgern Inwohnern
in normalibus Zeichnung, laut des übergebenen Risses zu gestatten, sondern
auf die einfache Schloß am Schneidemühlen Thor als hinter der Schleusenmauer
das Wasser, oder nach seinem Abstergang die Richtung, die Vorschläge und
Thore auf ihre alleinige Kosten verfertigen und beständig unterhalten
lassen, in der Maasse zu bewilligen wäre, dieß zuförderst löblichen Bau-
Amt, denen solches zu dem ende zu
committiren, dem Stadt-Adler von
nöthen an beyden Thoren anschlagen
lassen, demnächst

3/ hiesiger Verordnung, welche der-
massen durch die hinter gedachten
Schleusenmauer zu errichtende einfahrt
in unser damaliges Zeichen, Erthei-
lung der alda stehenden Bäume-
Hütte und einrichtung derer obenbesag-
lichen Thore-Röhre, nach Anleitung

des

und von dem Artillerie Capitain-Lieute-
nant Jäger, auf sechs Jahre, die Löbl:
Kriegs-Zeug-Amt übergeben,
und seines Gehalts zu approbirender
Gutachten, zu brauchen seyn mögte,
gleichfalls ohne allen Anlaß gegen das
hiesige Aerarii auf seine Kosten
unterhalten, auch

4) dann alle arbeitenden Soldaten,
anstatt der, solche sonsten alle Jahr zu
bauenden Soldaten-Hütten, künftig der
Gabe, behindliche obbenannten
Thürne, zu Unterbringung ihres Hauß
und Arbeits-Geräthschaften, gratis,
mit dem Anding eingeräumet
werden, daß derselbige jedesmahl
ihm vor der Aufs-Signirung stets
bleibe und im Fall der Noth, wann
die Vaterlands Gefahr erheischet, ohne
Hinderung als dann abzutretten
seye. Ferner

5) Wären dem Gehorsamsten Doctori
Senckenberg

Senckenberg, zum Behuf der Stiftung
und in specie des Theatri anatomici,
auch des dabey vorfallenden Trans-
ports der todten Cörper, an der
Porte Mauer und nächsten Kirchhof
der Durchgang durch die bis dahin
hinzuthun Gebäuden, jedoch anders
nicht als abwechselnd bittweise
und zu allen Zeiten widerruflich
zu bewilligen, ihnen auch die Schlüssel
zu diesem Durchgang zuzustellen,
dahingegen kann in dem Gesuch,
einen Abgang eines Schlüssels
zum Kirchhof selbsten, welcher be-
quemlichkeitens halber nicht wohl ent-
behrt werden, nicht gewilligt
Todten-Amt solche Einrichtung zu machen,
damit bey vorgehenden Transport
todter Cörper, die Todten-Gräber
jedes mahl die in den benachbarten
Gebäuden gesunde Thüre wohl verwahren und,
in allen übrigen förderlich an Hand gehen.

Diesem

Einem allhier
E. löbl. Bau-Amts aufzutragen, den
auf selbe Art zu dem Senckenbergischen
Stiftungs Hause precario überlassenen
abbrändlichen Gittinger, welcher, nach
darüber vorhandenen Riss, vom
Hofhause vor an bis hinter die
Stallmauer zehn und zwanzig
Schuhe breit und Brand-Mauer hoch,
gemischt, sowohl seiner Länge als
Breite nach, ordentlich aufmessen
und die einen besondern deutlichen
Riss, welche unser bauverständiger Doctor
Senckenberg eigenhändig zu unter-
schreiben hatte, bringen zu lassen und
selbigen ad acta zu geben. wobey je.
doch,

2, wenn über kurz oder lang die
nöthige Bau-Defension, die Repara-
tur und Verwahrung der Fortifi-
cation oder andern obhabenden Fällen
denen eigenen Gebrauch dieses
Gitters,

Gleestio,

quaestionirten Zinsungen aufsuchen möchten, gemeiner Stadt und besonders Löbl: Zinsamt des nöthigen Vorbehalts, sich solle also übrigens

8/ vor in specie bey gegenwärtiger Darstellung zu reserviren, daß solche neue Beschluß in andern Fällen auf wenige Absichten nicht zur Consequenz zu ziehen, als ausdrücklich der Herr Syndicus Dr. Senckenberg selbigen nicht schuldig annehmen würde, dieselben vor nicht gerechtsam zu achten und gemeiner Stadt Gerechtsame in eventum Casus zu vertheidigen sich.

Resolutum coram Deput: ordinar:
den 17 August: 1767.

Lect: et approbatum in Senat: d. 18 ejusdem.

Jassen 4 27 Aug. 1767.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ad separatum.
Rubrum:
Salva in eventum
via petry in via
traiectoria

Hochwohlgebohrner Herr
Insonders Hochgeehrter Herr Rath
und Syndicus
Ew. Hochwohlgebohrn
Meine
Dienste zuvor.

Ew. Hochwohlgebohrn
haben mir unterm 17. dieses verwichenen
Monaths, in meiner, des
Herrn Juden Jacob Elkan
Streitsache, Ihre Gedanken
wegen der Beweisart, und
wie mir scheinet, auch
wegen der Beweisfrage
mitgetheilet, und mich
ersuchet, meine
Meinung darüber zu eröffnen.
Ich habe nicht ermangelt
die Sache in reifliche
Überlegung zu ziehen, und
finde mich nunmehro
im Stande, Ihnen meine
Gedanken darüber zu
eröffnen.

1) Was die Beweisart betrifft, so
gestehe, daß mir die Klage
nicht verständlich, und die
Beweisart und Passage die
Sie so genau bestimmen, etwas
unverständlich vorkommt.
Ich sehe nicht
a) wie sich mir die Feststellung
des Thatbestandes durch
die Zeugen, sondern auf
die gerichtliche aber stillschweigende
Art durch die
Aussage der Zeugen,
jedoch, daß die Bestätigung
auf beiden Seiten die Zeugen
der Vorklage und
Ihre Vertheidigung durch

enthaltet, auf von Pfarrer
gemeiner Stadt der Stadt-
Rector an beyde Schu-
len angeschlagen werde.
3/ Sollen sämtliche Schü-
ler, so in den Gesänge
der Schulen, absonderlich auf
Anstalt der Pfarrherr
selbst, auf
4/ einen besonderen Pfarrer
Pfarrer der alte Schüler,
so lange stehet, und sonst
einen tüchtigen sieht, der fähig,
und passend ist, Mitarbei-
ter mit einzuführen werden.
5/ Wenn mit Jemand der
Einführung an der Stadtkirchen
und Schule den Gesängen
nach dem Vorschlag, jedoch
ohne daß mir hierauf Ab-
schrift Vorbehalten, auf sein
Ansuchen Abschied Dienstag
Abstellen, wegen der
Beschaffung zum Vorschlag
selbsten aber sonst mir
Pfarrer Stadt Schulen
selbsten nicht entgehen
werden, jedoch würde man
bey Erledigung Pfarrer
Pfarrer selbsten dessen Vorsteher,
und Schulgebäude allezeit
vorfallen der Rath dem Vorschlag

In dieser Rücksicht habe ich
mich auf gröstere selbst,
als der meinen meiner Vorfahren
der Herzogen selbst gegen
Reichsstadt damals gegen mich
in dieser Verbindung nicht
weiter gehörig achten würde.
Allein aber der selbe gleichwohl
fortzugehen, und ich mich
allen meinen gleich alsdann
für die Stiftung und
Einlegung der selben erhalten
könnte, gnädig diesen der
Vorgesetzten meinen Herrn
langen. Demnach habe ich
auf Obrigkeit, schuldige Ehrfurcht
und Verbindlichkeit, [illegible]
Herzogen, Herr Herrn
Herrn der Herzogen,
und meinen Herrn Herrn
Vorfahren, und
mit Verbindlichkeit Herrschaft
Vorfahren Herrn, mit Vergnügen
in Herrn Herrn gnädigst,
Herrn, in die Herrschaft
die Herrschaft und
Herrn Vermögen Herrn
Herrn Herrschaft Herrn
Herrn Herrn, Herrn
Herrn und Herrn
Herrn Herrn Herrn

Reichsstadt

/: hoc non sine causa:/

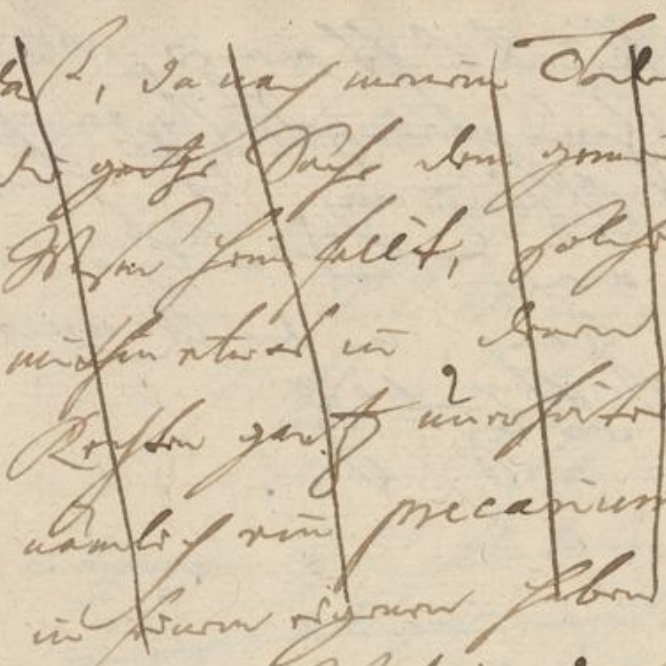
/: hoc ipse dicebat de templo corporis sui. /: Joan. 2. v. 21.

/: sed an privatos e. gr. Christi discipulos, an vero omnes fideles ad gustandum hoc sacramentum, dicere non audeo; verba enim, quibus utitur, ambigua sunt:/

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

aufgesetzten Gewölbe nur
bloß den Lauf der
Gewölbe an der Linie
und folglich Gewölbe,
die zu bloßen Zierden
dienen, vermeiden.
Das Anlegen der anatomischen
Theatrum, Glaskasten und
Kunstgarten alles mögliche machen.
Was wird denn wie schöne
Arbeit gegen den
Schaden für die gemeine
Luft? Es fürchten Ärzte?
Sollte man nicht vermuthen
Schaden? Glaskasten, Gefäße,
alkalische Salzen und Verbindungen
die zerstörte schon die verbrannte
Luft, ungleich mehr als
diese selbst? Gebrannte
Kalch, Alkalien, Salz
Vergiftungen
sind Gifte, die Gifte
verfallen die Luft
Thiere, und
diese Luft selbst
verfaulte Thiere?
Wollte man nicht vermuthen
Schaden? Glaskasten, Gefäße,
alkalische Salzen und Verbindungen
die zerstörte schon die verbrannte
Luft, ungleich mehr als
diese selbst? Gebrannte
Kalch, Alkalien, Salz
Vergiftungen
sind Gifte, die Gifte
verfallen die Luft
Thiere, und
diese Luft selbst
~~verfaulte Thiere?~~

Kunstsachen, oder
Zurückgebung Verbrennung
Verschwendung, der Luft
neuen Gang belegen
Gang, in der Reduction
der Luft zu bringen.



[illegible], ja das unsere Stadt
die größte Stadt von ganz
Asien sein sollte, gehört
wieder etwas in diesen
Roman ganz unwahrscheinl.,
nämlich ein peccatum
in diesem eigenen Leben
Leben. Ist ja das schönste
an diesem Leben
ist doch nun, ja Widersprüche
Widersprüche, welche uns
erst als die größten Stadt-
Gründe gelten, fällt dem
Vorstehl gemäß ein Zeichen
Gesellschaftsleben: als ein
Gang und Platz der
Kunst- und Wissen-
schaften: Häuser unsere
Tageblätter und die
3. Gründe unsere Lese-
Gesellschaft, das sogenannte
Kirchenfest u. a. dgl.: ein
privat-Grund oder einige
Last und peccata gedenken.
Ich aber
auf die Vorstellung des Einzelnen
Häuser der Zeitungen und
Kunstanstalten, unsere
ist jeder schöne Leben

im Namen der Abtheilung mit
seitigem Dank Rau, Bünde
nis aber Herr Brot Lab-
stätter Dank Verbindlich-
keit Vorgestellt haben,
Letzteren Herr, mit einem
Bürgen, nicht abgefallen
aus Billigkeit, sondern
Einsicht Beistimmen
zu wollen. Zwar bestünde
unsere Forderung gar wohl,
der Bürge an Zeugnis einer
Entschädigung, und Ihm alles,
wenn wir den Fall ~~Ihnen~~
~~Zeugnis~~ ~~Entschädigung~~, als wir ~~Ihnen~~ gnädiger Verwilligung
Ihnen Gerechtigkeit Zeugnis
in Rücksicht der Abtheilung
anerkennen habe; allein Herr
bitten aber zu erwägen, daß
sie in Vorliegenden Fall eine
wirkliche Zeugnis selbst ver-
kannte Ursache, um welche
willen wir die Forderung
Zeugnis machen könnten, allezeit
so lange die Abtheilung besteht,
Vorsehen können, folglich auch wir
ohne der selben gnädige Verwilligung
nicht hinlänglich werden sein,
der Beschädigten einen
billigen Ersatz zu Entgegen
Vorgenommen in Ver-

bey solcher Verfassung der Sachen gnädigst
verfahren würde, als wenn
man solche etwa noch länger
allhier ohne Endschaft
aufhalten müßte. Wo ich
demnach, im Fall es mir
Ihro Excellenz gnädigst
von mir selbsten als einem
Ihrer Advocaten der
Stadt Bern, welche ich
bey jeder Abwechslung
allhier habe in Ihro Excellenz
gnädigen Schutz
genommen zu haben, Ihro
Excellenz gnädigst geben, das selbige
Stadt mir Ihrem und
allerunterthänigem Gehorsam,
und Verehrung mehr,
verwandt machen solle.

Ich gelanget also fernerl
an Ihro Excellenz gnädigsten
Willen, diesen meinen
allerunterthänigsten Bericht
anzunehmen, und übrigens
angeführten Gründen
Ihro gnädigst gefallen
lassen und Ihro
jederzeit wohlgefälligen
mich von Ihro selbsten
gnädigst bestätigten
ferner

auf [illegible] Vorstellung, [illegible] Abänderung von einer etwa [illegible] Anforderung auf [illegible] Vorschrift [illegible] Bedingungen abzustehen, mit [illegible] und, [illegible] obgedachte Abstellung [illegible] Ihrer [illegible] Eigenschaften, [illegible] gleichfalls auf den Antrag [illegible] Dienstes für allerhöchst, [illegible] einen Beschluß [illegible] Entschluß zu [illegible] fassen.

Wollten nun Ihro [illegible] diesen meinen abermaligen, gnädigen und gewissenhaften Vorstellungen keine Gehör geben gnädigst [illegible], so [illegible] ich mir den Weg Rechtens [illegible] übrigen [illegible] vorbehalten; wobey ich Ihro [illegible] sage, daß Kaiserl. Majestät, wofern ich mich an allerhöchst Dieselbe zu wenden gezwungen bin, mich [illegible] mit Recht. Verfassung [illegible] meinigen thun, [illegible] aber, wenn ich [illegible] meine Abhaltung mit denen

Rostgründen nicht auf-
langen wollte, auf Kayserl.
Maytt. bal mir Ihro Ex-
Vorsagten, in Ansehung
meiner bish Christlich
beständig allerunterth
gehorsam wendete -

Wollten ja in diesfalls
Ihro Ex. versichert sein
daß ich Ihro Excellence
und Herren abgeschickten
mein Lebtag Ihren Befehl
Ihnen Ehren, mich
der Wahl bey Ihro Kayser-
lichen Majestät in Deutsch
Ihnen verwenden haben, mögte
in mich erstes gar Kayserl
Ehrlich Ihro Ex. in den
Stand gelegt Herrlichkeit,
daß gewiß nicht einmal
Ihro Excellence mir vorgeschlagen
gewesen sein, so wollte
meine gnädige Resolution ab-
gegeben, aber daß solches
Königreich selbst bei einer Kay-
serlichen angetretenen Regierung,
auf mein erstes Vorgeben
nicht gestatten. Ihro
aber gnädige Befehl gethan
haben, und so für mein Ehr-

Klang zu setzen, wie den
Gesetzt Lobenden Gottes sonst
Wargen, als Er sich
Wesentlich Haben wende,
Wenn wir zu den besten der
ganzen Menschen unter-
wenden Werke, Lieb
sie, von denen, so der Welt
am wirksten bestanden sollte
in den Weg gelegte Fin-
nisse und Werkzeuge
unbrauchbar ganz zu Grunde
gingen, aber dennoch so
gewaltig sich alle
zerstörende Mängel, als
ein Lesung abgenommen wer,
bauen konnte.

Wofern aber auch zu
wenig aber der andere Liebe
als der ärgste Notfall
anzusehen der Gottlichkeit
Hoheit müsste, wenn
Lügen sich wie so be-
trübten Falle Abwesen
Augen wenn gleich Wirkung
Lieb jedermann Ist Lob
wenn nicht Gott und Ist
Vaterland Liebe Mensch
Leben sagen, Lauzungen
aber, welche Lügen zugezogen

öffnen, aufsuchen alle
Acten und Briefe, und sie
genau prüfen sollten.

6) Sollen die ganzen Ver-
sammlungen, worin die Frage,
aufgeworfen, in einem Rich-
gebäude, und solches von
einem selbsten unterschieden,
auf den Acten mit ver-
zeichnet werden,

7) wenn jedes die Verbindung
der Ausgeschlossenen, aber auch
in vorgehenden Fälle sich
einmengenden, selbst für
fehlgehenden Gewissens
Sache Klarheit, und
Überzeugung ist zu erlangen.
diese Abhandlungen Beschwerlichkeit
machte, so kann Fürstliche
Sorge gewiss sollte.

Die Herrschaft Gehl. Ge-
richten allerdings gar sehr
selbsten machten, sie beschwerlich
und ein Ärgernis sei als
gehalten Dient sehr wie
sehr wesentlich, wenn
dem keine Verbrechen der
Gerichten Abhängigen
[illegible] wie der Fürsten nicht
an dem allen Orten bekannt und
hinlänglich vorgenommen,

auf die Hiesige Bürgerschaft
widerrechtlich Gewalt
Jahr Tausend Mann Verstärkung
Einhalt thun.
2) Daß die Übergang dieser
der Hiesigen in den Einwohner,
Land der Polizei, und
solcher Übergang nur selbst
mit Letztere, der Polizei
aber zu den Einwohner selbst
gar nicht, auf Hiesiger
Willkühr Hiesigen Zeit.
Die Verantwortlichkeit aber muß
mit der Verfassung Rechts-
Decret dieser Hiesigen Stadt,
als auch mit der gesetzlichen
Hiesigen Verfassung Hiesigen
Hiesigkeit und Hiesigen
Staats-Bürgerlichen Grundsätzen
Art Verfassung stehen. Der
Hiesigen Hiesigen Hiesigen
sich mit der Hiesigen Hiesigen
geschehen, dem Verfassungs Hiesigen
lichen Hiesigen; Hiesigen Falle
allein sehr in der Hiesigen
Hiesigen Hiesigen Hiesigen;
Hiesigen Hiesigen Hiesigen
Hiesigen Hiesigen Hiesigen Hiesigen
Hiesigen Hiesigen Hiesigen Hiesigen
Hiesigen

Wohl- und hochedelgeborner
Hochgenügster- und hochgeehrtester- allerhochgebietender Herr
Herr Hochhochedelgeboren, Hochgenügster und Hochgeehrtester Herr!

Endlich ist mir der von Ew. Hochedelgeboren Gestern und Heute überschickten Entwurf des mir verfertigten Monath, in welchem das Ort zweifach bei dem Abschlusse des Hauptbuches abgetragen, Ihro Hochedelgeboren Gutbefinden einzuholen, worinnen mir obgedachter Entwurf zwar, daß mir einige Folgerungen verdächtig vorkommen, nicht beigestanden werd.

Was das Uebrige precario geschrieben, auf den Platz nicht ankommt, und die Richtigkeit und Passage mit Ihro Hochedelgeboren mir

zu müssen die Einrichtung als man solche Ihro Hochedelgeboren einzureichen, sondern auf die Einkommen Ihro Hochedelgeboren Ihro sowol als Ihrer Hochedelgeborenen Mutter

gezogen seyn, daß also das
der Pfleg auf der Kosten
der Gemeinde Klag
und Theil zu klagen
lassen und unterfallen,
aus obgemelten gemeiner
Stadt, der Stadt Lasten
anbringen oder einen andern
angeschlagen werden,

3) Sollen diejenigen Verände-
rungen so in dem gemei-
nen Aufwand kommen, jedesmals
aufgeschrieben der Pflegen zu-
gestellt, auch

4) denen dasselbe anbefohlenen
Pflegen, der alle Jahr, so
oft es nöthig und seyn wird,
Rechnung abzulegen, und allezeit auf Ihro
gnädigste Herren

5) Damit nun zwar der Pfleg-
gang an der Pfarrmannschaft
durch den zweigen nachgehen
Kirchhof, jedoch denselben nur
bis an Thürnen zu be-
halten, auch zu dessen
zu Ehren Andenken zu-
stellen, sorgen der Pfleg
zum Kirchhof selbsten aber
kommen nicht Hilfe verdächtig
Leichen sollen willkahrt
werden, jedoch mögen man
bei löblichem Rathsamt die
Verstorbenen dahin bringen
dass die Todtengräber allezeit
im Fall der Noth an Kirch-
hofthurn, auch sonst auf

Hinlegung

nuß die ~~Unterbleibung~~ derselben zu Cammer, sinsterlich anderer Ursachen willen Zweifel gezogen, Cammergut sey, auch Ehrlichkeit zur meiner Obrigkeit, schaden mir dieselbe etwas über meinen Willen an mich gezogen, das gemeine Land die Landes gebräuch, und meine pflichtschuldige Unterthanen Gerechtigkeit, auch meine Herrschaftliche Entschließung ungewißmacht darf, mich Endesunterschrieben so lange hinhalten, bis mir mich gnädigst erklären, die mir Hochgedachte Cammer gnädigst und andere mehr Erklärungen von seinen Räthen gnugsamb hinlegen,

sal, daß gegenwärtige meine gantze Verlassung mir auf absterben von meinem Vetter selben in dem fall mir zu kaufen und den andern Creditoren Eigenthümern des Hauses gleichmäßig bey seinem zeitigen, angetrauten, noch minderjährigen Kinder verbleiben solle.

Allein alle diese fürgeschlagene Verfassungen sind meines orts ausgeschlossen worden. Vom 17. Aug. Verschiedene Ehe-Pacta Eheverträge und Heurathen worinn mir es daher nicht zu dulten, wenn ich abermals mich unterfange zu der von meinem Vetter selig. und Vorfahren gegenwärtig und künftig gemachten und machenden Verfassung zu Gunsten der gräflichen Creditoren meine Einwilligung zu geben, und hiemit Abandonnirung dieses mir zwar allzeit verdrießlichen aber dennoch in Ansehung der Verhältnisse so ungemein nöthigen Hauses zu bitten, nicht zweifle zu meinem besten, als weil die obangeführten ganz gerechten mit ganz klaren Bedingungen nicht nur große Vortheilhaftigkeit und Ungemächlichkeit, meine Bitte bestens bewirken. Inmittelst

1) das Haus sattsam pretium

für diesem Orte,
weil sonsten der
Platz nicht zureicht,

und Bürgschaft, samt wofern die
Folgung der Verlassung der
Pfarrgebäude Gebäude betrifft,
so ist ja mein Vorhaben
allerdings der Art, daß
es seinen eigentlichen nach Gebäude
und zwar beständig
stehen bleibenden Gebäude-
verstand hat. Wie denn auf-
zuführen und zu lassen wender ist
mir mit mehrerem Bedenken ist mir
einem solchen Vorfall
allerdings einem Pfarrer
Pfarrer abzugehen sehr
Pfarrer denn Unterbleibung
Pfarrer Pfarrer Pfarrer ein
großes an einem Pfarrer-
gebäude Pfarrer Pfarrer und
Pfarrer Pfarrer Pfarrer
Pfarrer Pfarrer Pfarrer
Pfarrer Pfarrer Pfarrer

† sie auch derselben
ungeachtet in dem
Gebrauch gewesen,
oder sein mögen,

Herrschaften gnädigen Befehlen
nicht kein kommen, ja wann
sie †, dannoch bei
jetzigen Umständen aufge-
fordert werden müssten, weil
sie dann dabei kommen
sollen, denen Knechten anein-
Kauf und folglich Gelegen-
heit zu suchen, sich mehr,
zu gewöhnen, dass sie ab-
zuhelfen, Gemächlichkeit
Arbeit, Glaubens und Lieb
Nächsten, dieselbe an sich
nimmöglich machen. Und was
nun dann eine solche Klasse
Menschen zu nennen und
sie dass gnädigen Herren
zu sogenannten Pflegen?
Vielleicht möchte, dass sie
Herrschaften und Nachbarn
und sonderlich et-
was von seinem allerunter-
gebenen Knechten zu ver-
lieren, und dadurch täglich
die Abgängigen zu haben,
die zu dem Ende verfall-
lenen Pflichten zu fordern
und besonders dann,
dieses solche ohnerlaubt Versorg-
ten heimgen zu haben? Ist
eine Empfindung für eine
rechte Christliche Christen
Obrigkeit! Und zu gewähren,

daß, da daß meinem Leib
die ganze Haußhaltung gemei-
niglich schmeckt, sol-
ches nicht nur in meinen
Kasten ganz einschränckt,
~~Daß~~ mir precarium
in seinem eigenen haben
müste, daß ja daßelbe
dich in Krankheit nicht
nützt, daß Knopfmacher-
er, welche neun Jahr, als
der Zeugen Handgä-
werken, sich zum Theil
nützliche Gesellschaften, als
die Hauben und Platz der
Haar- und Tal-schäzung
sich aus ~~der Zeugen Nachbarschaft~~
Englischen sind die 3. Hau-
ser neben dem Kasten,
das sogenannte Thürnholz
n. a. reg.) in Privat-Hände,
aus einiger Last des precarii
gerissen. Alles aber
Ihro von Exc. gerechter Hoch-
heit und Ausgang durch
Ihr gnädigen milden Einsehen
entbrichte, nun ich zwar
solches Erbieten im Namen
der Stiftung ~~ab~~ mit schuldi-
gem Dank an, nehme mich
aber zu mehr mit Erbiethung
dankverbindlichkeit ver-
pflichtet seyn, sondern flo-
rum Dero Ausgang nicht
ermangle mit bittlichen
dank dem Hochfürstlichen
Zugestehen wollten. Zwar
bescheide ich mich hierbei gar

wol, daß in anbeidts keine
Contravention, mithin alles,
so man mit Ab fallb zu
verwilligen gnedigst, als eine
Gnad Eines Hochedlgeb. und
Vorsichtigen Rahts in Ansehung
auf die Pflichtung anzunehmen
habe; Allein Ew. Hochedelgeb.
remonstrire, daß die in Vere
inigten Hochlöblichen Orth
sich ausdrückliche Ursach und
Verlust wollen mit dem Ein-
gang eingestanden werden,
allezeit solange die Pflichtung
verschoben, verspanne ist, solg-
lich auch mit auf grosse Zer-
störungskreis wider manden
vorgehen kann, die Schlüsse
aber und wenigstens eine
weis gnädigen Ermäßigung
mit Verbindung der Boden-
graben Aufsetzen wird, als
dann man solches etwa auf
dieses einen langen Abweg
anstehen müste. Also hin-
gegen, im fall ab mit Ein-
standen werden, Ew. Hoch-
mit jenes, als einen Ehren
Abwalthen der Pflichtung,
welche dann bei jeder Abwech-
slung besonders in Handschlag
dazu genommen werden kön-
nen, zu versehen haben, daß
solches gewiß und zu einem
andern als nutzbaren Ge-
brauch, seiner Bestimmung
nach, angewandt werden solle.

Ergangt also hiemit an Ew. Dero gesambte Leütte, dißen meinen abermahligen gnädigsten Landsassen Gruß, und alles gnädigen Willen zuvor, und zum Ersten meine Ew. jederzeit wolgefallige, und dienstliche gnädigste Gesinnungen, auch mit meiner offentlichen Danksagung Dero auf [illegible] Dißfalls, dem meinem etwa habenden Landsherrlichen Verlangen, auch sonstigen Gehorsamlichen Verhaltungen abzustatten, nicht ein mit, sondern allgnädigster Meinung, daß Sie Ihre Gemüther zu beständiger Einigkeit, und allzeit, sonderlich zu Zeiten zu Ruhe und Friede zu leben, [illegible]

Wollen nun Ew. mein diß mein abermahliges, gnädig billiges und gerechtes Verlangen kein Gnügen zu geben gnädig [illegible] mein [illegible] der Ihrig Hauß [illegible] wobey ich keinen Zweifel trage, daß Kayserliche Majestät, welcher ich mich auf Dieselbe gnädigen Befehlungen hin, Euch im Reiche pflichtig zu dem mir einigen selben, Euch aber, wann

† Deßfalls ist.

†† samt übrigen Zustandigkeit Erbot.

‡ allerhöchst-

ins ja zur meiner Richtung und
deinen Absichten nicht
von Nöthen, durch
und Kaiserliche Machtspruch,
dahin neu Ew. p.
Versuche, in Verlauf mei-
nen Lobb Abschluss zu
#allen nicht
Einwilligen # gezwungen werden
Dollten ja endlich alle Brü-
cken sein, oder ich durch die
Tapferkeit und Posten
abgeschnitten, muss keine von
beiden Wegen Bedingung mit
sie die Waffen niederle-
gen schon ergeben schwer-
den sollen, ich
dann eingeschlossen mög-
lichst Lust, dennoch ehrsuch
durch die Ihr. p.
Ihnen Abzug gelegte Beschwig-
keiten, so ist gewiss nicht zu-
viel von ihnen verlangt,
gestellt, Nachdrücklich
meine ganze Richtung an-
zugeben, oder das solche we-
nigstens statt der ordentli-
lig angenommen Klamb
auf mich zu Ihr. Vorstehen
einzuschränken. Ew. p. aber
gnugsam bei sich zu überlegen,
wodurch sie einen Nachklang
sowohl bei den gegebenen
nehmen Befehlen, als bei
Ihr. Nachwelt haben werde,
wann ein zum bestandt

gemeinen Absprung nehmen
nommen Abrede, denn
die, wenn denn so dasselbe
am nächsten beschaffen
sollen, in den Weg gelegt
der Hindernis sammt ver-
schwerlichkeiten wolenden
ganz zu Grunde gingen
das nicht so gemeinnützlich
für alle zur Stadt Thorn
als so im Anfang abgesehen
seyn werden könnte.

Endlich sind dies an sich
nur in der allerersten
Not zum Grunde zu nehmen
~~Nothbehelf, so~~
werden sie bei allen diesen
sind muss ~~nur~~ so beschwer-
lich fallen, dennoch wegen
anderer guten Stellen
bei jedermann das Lob
eines redlichen und das
Nachsinnen liebenden Man-
nes davontragen, denn-
jenigen aber, welche durch
Verabsäumlichkeit, mit
Verlassen sämtlich
sinken bleiben bei Gelegen
ganzen Welt, und ihrem
eigenen Gewissen zu recht-
fertigen überlassen.
Ich bitte ich jedermann
geneigten Hochfreund eben,
zu solchen anderen Mit-
teln einmalen zu schreiten

Wofern aber auch die
einen oder der anderen,
dieser oder jener anderen
Notfalls anbezeichneten
Fehlschlüssen kommen
wesen,

+ einen Vorschlag Mannschaft Gutsen
Eidam Herrschaft. wie sein + ge-
wichten Magistrat zu einem
so

+ einen Vorschlag
++ Herrschaftswagen
solches

* obangeführten

zu drucken, sondern viel-
mehr, daß Ew. p. diesen mei-
nen, weshalb wir Ursachen,
und mit ~~gar nichts~~ Gründen
bestärkten Leiden die Er-
klärung nicht versagen, und
mich daraus sich zur ge-
horsamsten Dankesagung,
sich auf das mir verspricht
werden, meine Bemühung
und Vermögen wir ~~Ihnen~~
in allen Vollkommenheit
zum Dienst des gemeinen
Besten unterthänig zu
verwenden, als

Ew. p.

t zu nehmen

Ew. ab zu fangen,

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

alle Zeit und Weise mit
anhand gehen sollen.

b) Sollen die ganze Zeit Zeugen
worden sie Freigesprochenen-
sen, sie allein Eid gebraucht,
und solchen von ihnen selb-
sten einen Zeitraum:
auf den Orten mit ein-
stehenden sollen,

c) wenn sie der Ver-
pflichtung der Freigespro-
chen, oder andere Einwendun-
gen fallen sich zu widersetzen,
alsdann sie Eidgenossen zu
verschweigen verbleiben,
und

d) Ihnen in Ansehung
dieser Verhandlungen Verschwie-
genheit, wie auch in Gerichts-
folge gehalten sollen.

Die Gerichtliche Erkennt-
nuss zu Gerichtsbuch
werden allerdings hinaus
gantzlich selbsten machen,
wie besonders und einen-
mahl also gestalten
Urkunt sind muss sein müsse.
Besonders, wegen denen
darinn vorkommenden
zwei fachen Verdingungen,
da Beim der Zeugen muss
allein, als mit Eidlichen
und weitläuftlich einzu-
nehmen, auch der bisherige Ein-
fach unabänderlich bleiben
und Ihnen keinen Rath Ver-
fürderlich werden soll. Und

[illegible] den Eingang [illegible]
Meinungen in den Kirchhof, samt
dem Pfarrhof zu solchem Eingang, behalten und bitten, den Pfarrhof aber zu dem Kirchhof selbsten gar nicht, auch gewiß zu Unfugen zu gebrauchen sei.

Hierzu mittel aber mir das Ministerium Lateinischen Schulen um so gewisser halten, als ihnen ein ganz anderer zu [illegible] Eingang zu [illegible] meiner Richtung bezeigten Gewissheit und denen Landschaften [illegible] Exempeln dem Landmann [illegible] Sachen fast viel weiter, das ist eine gewisse Sache mir der Ministerium [illegible] gratis, dem Schulmann [illegible] zu sein; zu diesem Ende allein habe ich die ganze Richtung unternommen, worin mir [illegible] solches nicht zu [illegible] haben sein kann, als die Obrigkeitliche Hülfe Hand dabei anzulegen und der Pfarrherr anzuhalten bekommen. In diesen Entschluß habe ich [illegible] gesinnet, das [illegible] Schulmeister [illegible] Schulen und Landschulen [illegible] Lateinischen Schulen [illegible] und dieses aber der Pfarrherr gleichwohl [illegible] eingehen und sich mit allen meinen gnädigen Absichten zu der Richtung

† mir

†† gegen meinen Vorsatzen und Eingang selben gewesen Entschluß mir [illegible] Entschluß [illegible] müssen [illegible] müssen werden

Könne anjetzo von der Hochfr.
Hochlöbl. Mdris Frankenberg zu
Hochgeneigter Vorstellung des
Herrn Burgermeisters Eschenheimers
Ehrn. bloß:

Ad Senatum mit denen Gü-
tigsten, was denen dieses
Exhibitum denen bür-
gerlichen collegiis comuni-
ciren, und ob bei denen
in hac causa vorhin ir-
gezogenen Rathsconclusis
lediglich zu belassen seye.

Resol: coram Dep: ord: d. 4 Xbris
1767.

Leit: in Sen: d. 10 Xbr 1767 et concl:
Placet

Francfurt. d. 16. Decembr.
1767.

pr decret. 26. xr
pr cop. -. 1 fl 52 xr.
pr insc. -. 12
2 fl 30 xr

Bondt Lanzberg

S. T. Herr Hofrath Brandenburg ge-
liebten mir nachstehende Decret
Copialien und Extracten Zu
Kosten . . . . . 2 fl. 8 xr

Von 18 Aug.
die Freigen
an Herrn
Hofrath
Brandenburg
gehörig
Fl. 2 8 xr

2 fl 8 xr

Frankfurt d.
27. Aug. 1767. Rath. Langley

Ist heut Dato richtig bezahlt
J. M. Goezz. Langley. Dott

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

~~Samuel Gottlob~~
Vorgeschlagene Puncta
in Sachen
Fuchs, exped. Harmes wid.
Jenckenberg
&
Ehrenpfortenseen.

Von Rechts Gelehrsamkeit
Fuchs

1) Die Fragen:
a) Ob der Glaube der
jenigen Ehe Gerichten, auf
welchen die gerichtliche Ur.
kunde gegründet sind,
b) Ob der Vorstand der,
an die Vor rechtsbaren Rechts-
streit, gewesene Advocaten
die streitigen Objecta re-
clamirenden Abgabungsformulu,
ein
c) Die Frage: Ob recht der
dem Jahr 1614. ein Gerichter
Rath die Macht gehabt Rath-
häuser zu Bürgern, ein-
gleichen
d) Die Frage: Ob recht, der
oben berührte Frage negativè
erkläret sind, zu Vermeidung
aller ungleichen Consequen-
zen mit denen Burgern,
nach Inhalt eines gemeinen
Raths. Schlusses vom 23.
Dec. 1733. die Jenen Eltern
Bürgern sind an der Interes-

Von Rechts Gelehrsamkeit
in Sachen
Fuchs, exped. Harmes, wid.
Jenckenberg
&
Ehrenpfortenseen
der D. Jenckenberg Hr. einen
Rechtsfreund Vorgeschlagen
worden.

1. Ob Rechts Rechtsgelehrsamkeit
und folgende Puncta
nach sind jedes à
part auf einen Tag
Rechtens Rechtl.
Urtheil gesprochen
werden. ⊙ 24 Januar
1768
ut praesentat. Frater Vi,
cancell. - Litteris pro
de lata Weimar
16 Januar. ℔ C.
Item ℔ Halben Lauf
abgeschlossen ℔
℔ Rechtl. ut supra
⊙ 28 Februar 1768.

Facti: Ob sich einer solchen negativen Feststellung zu enthalten; Ist Bedenken

Ferner ist Frage

a) Ob nicht auf den Fundum der vorhandenen Rechtsstreit gewisses Verfügen, die Feststellung mit andern, dann der in diesen fiscalischen Verfahren aufgedrungenen Rechtsstreit zu vermeiden,

b) Abzusetzen die Feststellung Klage abzuweisen

blieb Aufgesetzt;

Zweitens bleibt

2) Frage aufgesetzt: Ob nicht der Fiscalische Rath in Betreff der Feststellung mit angeblichen schmälichen Besitzungen wider sich als Klägerin Fundum et titulo: Land quæstionis sein Verfahren müsse, mit denen sie begraben den Fall, sich, gegen die Feststellung dem, aus den Fiscalischen Urkunden Besitzungen Beweisen der Besitzungen suchen müsse.

Drittens bleibt

3) Endliche Frage aufgesetzt:

Ob in dem fall die Frankfurter
Acta, daß sie vor dem jahr 1614.
abgekommen Stadtgüther, so
vindiciren soll ist, derselbe
wird
a) diejenige so vindiciren
gegenstände, welche am längsten
in privat- Besitz gewesen,
z. E. die vor 1495. mit-
kommen, und
b) diejenige Besitzer, gegen
welche die Klägerschaft ein
Jahr 1612. 1613. die erste
Forderung vor der Mindesbig-
machung ihrer Stadtgüther
thunlich gethan, zu ver-
nehmen, und sodann
c) solche Stadtgüther, welche
sie gar niemand Nützen,
sondern einer Fürstlichen gant
schuldigen und öffentlichen
Haltung können,
sie erst angreifen und pro
Pertinentien vindiciren, und
d) die Frankfurter Acta in Ansehung
ihres ausführlichen Vortrags
welche gemeiner Stadt Nutz
in Haltung der Mindesbig-
keit vor bestehen, zu lesen,
zu memoriren Besitz und flor
vagter Haltung, auf ihren
auf sie welche allein gedrun-
gen, sie können sodann vor andere
Stadtgüther Besitzer gerichten-
den, und ex ratione politica

Preliminaria.

+ Da in Verfolg gesetzt, erst Hermes,
mehr Steinkenberg
Ersuchen Stadtrecognoscenten
bey fortsetzung und Consultirung
Frankfurter alle Behutsamkeit
zu anstatt Nutzen zu machen,
so Respectat Dr. Steinkenberg

1) Das Frankfurter Recht

sorgfältigen Untersuchung, sorgfältigst
gewesen wäre, auf sämtl. sofern
Orts die gehörige Rücksicht genommen,
sowohl den Beklagten Fuhr,
als der Beklagtischen Erben d.
diesen Platz ex capite precarii
vel alio zu vindiciren berechtigt sey; mit Abgang
Endes sowohl Klägerischer Exponenten,
als beider seitiger Gemeinder
dieser manutentionem Resolu- 2
tionem confirmiren und der
Recurs sey der gemeinen Wasser
wegen zu dem Orte sey ausserhalb
berechtigt gelten, in so lang,
als diese Abänderung bestehen
wird, zu belassen,
und hiernächst sey Partibus
aufzuerlegen, gemeine Gerichts Kosten,
in Gefolg der Sache aber
gemeiner gleichmässigen Abgang 3/
zu erklären, da aber die
Existenz des casus summae
necessitatis, in welchem abbe-
sagter sogenannter Zeugers-
platz zu andern als der
Abfuhr Gebrauch auf eine
Zeitlang solle angewendet wer-
den, jedesmahl denen Dire-
ctoren der Abfuhr Vorstel-
lungen, über die Möglichkeit
des auf andere Art zu er-
reichenden Abfuhrs Zweck

schwert, und übrigens
in Ansehung gedachten
Platzes nebst die Canti-
ley
Hinfüro anders solle verfüget 4/
werden, als sich in Ansehung
des Eigenthums an denen
übrigen Stadt Domi-
nicalien gebührt hat
werde.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1766. d 22 November.

Mandata Pol. Ordnung
wider den Cath. Religions Exercitium
pto. der Juden.

1. Da alle Juden, und dero
jeweilige Gnäd. ordentliche
ordentliche Obrigkeit, Inwohner
und Schutz Verwandte, auch
Unterthanen sind, auf den Fall
der Noth und Gefahr, der
Gemeinschaft der Gnaden an
Obrigkeitlichen Ehren und Rechten
theilhaftig, den gnädigsten Schutz
der Obrigkeit genießen sollen,
und dagegen Ihnen Gehorsam
und Treue, auch alle Pflichten
unterthänigst leisten, und
Ihre Abgaben und Steuren
gehorsamst entrichten müssen;
So haben Wir auch Ihnen
Juden, in Ansehung des
Exercitii Religionis, die
Gnade ertheilet, daß sie
ihre Synagogen und Schulen
in Unserer Residenz Stadt
Frankfurt, und in denen
Landen, wo sie bisher
gewesen, ungehindert
exerciren können, und
sollen, auch dabey
verbleiben, und
dagegen Wir Ihnen
Unsern Schutz
angedeihen lassen.

2) Wird in den Synagogen
Gebeth an den heiligen Tag
Sabbath, wie der auf den Sabbath
darauf folgende, an die
Feyer, Feyer, u. Fäst der
Juden gehalten, so
Christen nachtheiligen
verbalten werden soll; so
wird in Gemäßheit des
Reichs Gesetzes, ausdrücklich
verordnet, daß sie
weder Gottesdienst der Juden

+ von 1561 an bey allen Obrigkeiten
des Heiligen Römischen,

(+) denen der Gebrauch Ihrer eigenen
Religion bewilligt,

+ denselben

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Marcus [illegible] Vorgeschrift
wie [illegible] Rathsherrn Wittgenstatt
zu [illegible] Gerichtsherrn

1. Da alle [illegible] mit
den gerichts Stab in pu-
blica comoda sitzen, und
beschwerd den Klägern
mit den Beklagten zu Rath
sitzen, und Urtheil
finden, und sahe ich an
den Vorderen Theil des Gerich-
tes, der zum Abtritt
des Gerichts am nächsten
sitzet unterthänig ist,
der größten Ehren an dem
Kläger zu sitzen Theil
des selben zu einem Holtz-
platz vor das Gerichtel
destinirt, und Landsgrafen
mir und meinen Nachfolgern,
ein Platz vor 15 Gl. an dem
allen Gerichtstag des Gerich-
tes sitzen, stehen zu können
Beklagten und Zeugen
abzulassen, das Vorder und hin-
tere Theil aber, wegen der
Beschwerden angehalten
werden soll, steht in Wand und

Wie Sonnig a Stresalten.

2 Wenn in den Wintergarten,
sitzen an den Fenstern
gegen Osten zu, wo aber
nach den St. Petri Kopfet
Fenster, demnach an die
Türen, Thüren, und Thüren
Vorsetzte Fenster angesetzt,
sol Theatrum anatomicum
vorbereitet werden soll; so hätte
mir à secreto bekannt
sorgfältig sein, nicht sonn
wenn Festtag sol zu der Thüren-
Wasser und der Einsetzte Thür
ab, damit sonst von dem
Frühstück / und Theatro anato-
mico die Leichen vorgenom
werden können bey judicio.
al. Verfügungen Vandalen
Fenster der Baltzer, über
N Halle und sonst, wenn
den Theatro anatomico vor-
gehet, selbst mit comm.
dirigiret und gleich secciret,
und Vorn an Fenstern an
Thor in den Hörsaal
wo die Gebeinlegage und alle
übrige Gebeine Vorhanden,
N Fenster collegii dieser

genaustandes Lamm.

3. Senatus Und wir, und
dem nach mit an unsern
Hof stetta der Collegio
Medico, wie allen Vorigen
Ehrsten des Gesetz, als
obgedacht, den privaten
und allerings Gerichtsbund
Ordnung des Gerichts,
das die geringste Anklage
oder Verbrechung, wie die
Person haben möge, in
perpetuum abschaffen,
und uns allein, Ihro
Separatum an der Stadt-
Mauer Porta, derente
opere alsdann abgebrochen;
widrigenfalls, Ihro auf
fernere Befehl Ihro Ehren
mögten, so sie gegen uns
Ihre Befehlshaber erwachs,
und sonst allen ausschlüssig
zu gebrauchenden,
da wir ohnehin allen selbst
bey der gestrigen Ihrer Verfassung
vom 1759. 2 Januar. als
Jahr der Ruin 1762. gehalten
haben, daß in der jetzigmaligen
großen Gefahr der Stadt
auf diesen Gebrauch, Verordnung,
wir absonderlich allen ungütigen

Bücher von der alten
Comoedie als jemand
gefunden, dessen
dem Inhalt nach gleich
dem gegenwärtigen sind.

Frankfurt d 17. Oct 1766.

S. T. Herr Hofrath Senckenberg zu liefern
vor abgeschriebene Bücher von 46. Bogen den
Bogen à 8 xr . . . . . 6 fl: 8 xr

Dito

ist zu gesprochen
Baar bezahlt.

zu sonsten Diens
Joh. Ludwig Mayer
Schreiber

Fortsetzung der Ausgaben des jüngern Prinz.

1766. octobr.

1766.	4 16 oct. Vor 1 Spezi Pomeranzenschnitz	—	3.
	Eodem pro Accords de 8. octobr. &c.	—	31..
	18 oct. Freitis Frantois Schnebert,		
	Meyer, de gestrickte Hauben abgeholt	6.	8.
	4 3 oct. pro Accords de 18 octobr	—	55.
	4 5 Decembr. 1 Spezi Pomeranzenschnitz	—	3.
1767	0. 27 Januar. pro Accords de 23 Januar	—	36.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Testamenta generalia

Testament des Johann Christian Senckenberg, vom 1766 errichtet und sieben Jahren hierauf durch den Tod bestätigt, wobey dessen Leben 74 Jahre, 6 Monate gedauert.

1. Nachdem der Tod allgemein, und den Tag, da er jeden Menschen treffen wird, niemand gewiß ist, so will ich, daß meine Erben, wenn ich in meinem Hause, oder auf der Reise, oder in meinem Garten, oder Weinberge, welches ein Jahr, oder auch mehrere Jahre, nach meinem Tode geschehen kann, sterben werde, alsdann meinen Leichnam, ohne Aufwand, in aller Stille, ohne Gepränge, ohne Leichenpredigt, ohne Trauergepränge, ohne Leichenbegängniß, ohne Trauerkleider, ohne Trauerpferde, ohne Leichenwagen, ohne Leichenbegleitung, ohne Leichenmahl, ohne Trauerbriefe, ohne Leichenbitter, ohne Leichenpredigt

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

[illegible] Klämmy [illegible]
Mich. Dr. v. Hessow. Frankenberg ad Casso
[illegible] Ihrem ist dantbel:

[illegible] [illegible]
[illegible] Advocatey
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Jenen d. 27 Jenner
1767.

Auf gehorsamste Erklärung, der Hochgr. Stek. Frl. und Phys. ordin. Senckenberg ad Cam. Fiscum, ist decretirt:

Communicetur, und sind dem Supplicanten die Kosten nach, der bestellte Advocatus Fisci, welcher innerhalb 8. Tagen sich Namens löbl. Cam. auch andurch ad Acta besonders zu legitimiren hiermit angewiesen wird, die rückständige schriftliche Erklärung, in gleicher Frist sub praejudicio einzubringen.

Decr. in Sen. Sab.
d. 23. Jan. 1767.

Inscr. d.
27. Januar
1767.

Kann in Vortrag nun nochmahlen Hoch-
gnädigen Collegio, sub praes: 7 Jan: nupt: in Amplis:
Senatu exhibirt, und per Conclusum de 12 ej:
ansero zu einiger Zeit, zu bestimmter Zeit
sowohl zur Intercessional sowohl
die gütliche Beilegung dieser, ratione der
Zinnigen wegen der Frankenberg-
Richtung Hochlöbl. Rentkammer obwaltenden
Anstände bestellt:

Remittatur ad Senatum und ist gut-
befindl: dasselbige zu halten, daß
1.) nunmehro der zwischen besagten
Richtung Hochlöbl. Rentkammer
Eßer und der Stadt Frankenberg streitige
puncten Interessirenden zu einer gütlichen
Beilegung nochmahlen Tag, und
zwar in allen mit gedachter Richtung, in allen mit gedachter
Obrigkeit der Frankenberg gehörigen
Mühlen dadurch mit der Zeit zu
machenden Nutzung und Vortheil
nicht aber in Absicht auf die von dem
sogenannten Fr- und Physico Frankenberg
in dem Lauf der bisherigen
Processe gemachte unterschiedliche
und sonsten auch Rechtliche widersprüche

pren-

principia, zu dem jenigen Ehebruch,
wozu der alte zeitlose, jedermann, oder
Kunstlig, ohne beschädigung der Braut
wunden seinen Leute, abschaffen
selben nicht verbrandt werde, ohnendre-
wüstlich gegen einen jüdischen oder lobl.
Kuhfuni Amt in recognitionem zu nut-
nichtnutzen immerwährenden Zins
von 60 xr zu unterthänigst. gn:
abzuführen sein

2.) Dergleichen müsst nun die Einsetzung
des, besorgte Probevolle (vom 27 Jul: a: pr.
löbl: bauamts
unterschiedlichen Sandsteins einzuführen
gen, und Ein von Ihr übergebenen
Risses, sondern eine die sicherheit
einzelnen, wovon ein Exemplar
Ihro, als auch der Stiftung, auch
der die Richtung die Aufsicht und Sorge
und diese allemalige Kosten verhütigen
und beständig unterhalten helfen,
in der Maasse zu bewilligen wäre,
das zu besonders löbl: bauamt, denn
selben zu dem Ende, zu committiren,
den Bau alles von neuem zu

bezeigen

bezeichnen Thoren anzuschaffen hat, so,
dass nämlich

3.) die nöthige Vorrichtungen, welche dermalen dass die seither gebräuchliche Beschaffenheit in nachbenannten Zeichnungen, Beschreibung der allda befindlichen Pulver Hütte und Einrichtung dieser abgesonderten Pulver Häuser, nach Anleitung des von dem Artillerie Capitain Lieutt: Jäger, aufgefertigten, bei löbl: Herzogl Zeughaus übergebenen, und bereits approbirten Entwurfs zu treffen seyn möchte, gleichfalls, ohne alle Belästigung des fürstlichen Aerarii und der Direction Hochstens herausgebracht werde

4.) dass alle vorbefindenden Pulver Häuser, welche noch stehen, selbige mit denen befindenden Pulver Hütten, künftig dort dabei befindliche abgebrannte Thüren, zu Verhütung ihres Einbruchs und Diebstahls gratis, mit der Bedingung hingegeben werde, dass dieselbige jedesmahl wie von der

Wahl

Buch hinzuthun verbleiben und im
Fall des Todes, wenn die bedienstmäß
selbst verfügt hat, ohne Widerrede ab-
zu abzudonnern, zu. Sonnen
3.) wird zum besseren Unterhalt
Dirigirung und in specie der anzu-
henden Theatri anatomici, und der dabei
vorfallenden Transport der todten
Cörper, wie der Verbrennung und wegen
Einrichtung der Dissection bis-
hero zinsfreien Zimmer jedesmahl
nicht abgebittmäßig und zu allen Zeiten
widerruflich, zu bewilligen, auch ein
Tisch zu dieser Dissection und die
Dirigirung abzugeben; Hingegen kann
in Ihrer Gnaden wegen Abgebung ei-
nes Tisch zum Dissection selbsten,
minder bedenklichkeiten selben, nicht
wohl willfahret werden, es hätte aber
lieber Ein Ein Amt dann, selbst andere
zu committiren wären, welche hinwiederum
zu warten, damit bei Ihrer kurzen
Transportirung toter Cörper, die todten
Gräber jedesmahl die in in den benandten

Zimmern

Notata ad Decretum
sexto Nonas Aprilis
1768
ad recentes Ecclesiarum
Inspectores, d.
1768. 18 Aug. emendan-
dos, et Bullis,
Ecclesiae Pastoribus
proponendum, et Deus.
Exemplum mentis causa inter
eiusdem, adscribendum et
partes principes officiorum
Ecclesiasticorum; et de ipsorum
Visitationibus Anno 1561.
ac de Synodis Generalibus
et Provinciarum Visitationibus, et
Capitulis, de Ecclesiis
Ruri degentibus ac Ecclesiis
Insulis, eg. et capitulis
Seminariis, de Scholis
Pauperum publicis

Glocken, Sachen welche bey dem
Decreto gebraucht werden
/: die Book-Canon &c. die
Andern gehören nicht
hieher, u. will Gott
nächstens ein mehrers.
Andern ist die Sache
Noth, die Fallen gehen
Noth sonst:/

principal

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Jemmingen gehende Thüren weißen und
in allen Wänden schwedisch zu hinder-
gehen wäyen. Diß alles aber
6.) bleibt: daß Amt wie bißhero den
solche Art zu dem Brandenburgischen
Dienste zum Gebrauch gemei-
ne Pferde über Land, zu Wasser
Zeiten zu Verrichtung Jemmingen, welches
nachdem damit vorfindenen Diebe, von
Jemmingen hoch nur bis Hinter die Stein-
mauer zu Jemmingen beschrieben
der Stadtmauer begriffen, so weit
seiner Länge als damit, ordentlich
reichen soll und in seinen besonder
Dienste, welchen obbemeldter Brandes-
burg verfasset, seiner Dienstung eigen-
händig zu unterschreiben setzen, beizu-
gen zu lassen, und, allhiero ad acta
zu geben; wobei jedoch
7.) einem über kurz oder lang, die nöthige
Stadt Defension, die reparatur und Ver-
änderung der Fortification oder andern
sonsten nöthigen Fälle den nöthigen
Gebäuden Risse quarte Jemmingen.

vo -

wesen nöthen, gnädigen Vorschub
besonders löbl: Königl. Hauß Amt Abgabe
thige wo die Zeit wie vorhin die Noth und
Bedürfniß Paudarent oder die Umstände
es, von dem zu verlangen, zu Gnädigst
wozu bestalten, diese Verwilligung eine
übrigens nicht in keinen Maßen künftig
zu nimmer consequenz zu ziehen
wäre, als wie solche allerd dann
8.) / wenn gedachten Burgerlichen Colle-
gio nöthigung ermeldte ihre In-
tercessional Vorstellung pro resolutione
ad dem Hochfürstlichen Dri Dandenbroy
zu seiner Nachricht und wissen
thumb per Extractum Protocolli
bekandt zu machen.

resolut: coram Deputt: ord: d. 6 April:
1768.

Lect: & approb: in Sen: d. ~~12~~ 12ten April
1768.

Instruct. £ 13 Aug
1768.

47 xg

Ad Senatum.

Wegen v. Gerichtsbarkeits

Da Sie den 23ten Januar.
dem Herrn Advocato
Fisci aufgelegte Handlung
verschiedene gerichtsame Hin-
derung angethan; So
befehlen wir der Ihro
Löbl. Rathsklagung Vorfind
vom 21. Nov. a. pr.
genau zu thun, den Herrn Vor-
steher und mehren Mit-
gliedern der Löbl. Burger-
schaft Unsere Gnade
zu erkennen, und
daß wir Ihro
Begehren
Ihnen

Visitat. Ord. addit.
ad Tit. 28.

mit gehöriger Sol Lang über
setzte Art, und Weg Ihrer
für Art setzen mit Statt-
gehöriger genehmen;

b/ welches seine Natur nach
gar wohl als eine Art Ehrfolg-
lich auf usucapion Art werden
können;

Capitula de Verb. sign.
ad L. 17.

c/ Von der seine Fortsetzung der
Jahre 1658. Ihr Fürstlicher Rath
selbsten mir gegebene alte
Gewohnheit verstanden, und
d/ in der Vor- und Nach-
setzung ordentlich anordnen
und halten,

in der Meinung von Letter,
Ihr ich, mit dem Fürstlich
Rath und mir alle Mittel-
wege selbst setzen, und der
obigen Vorbehalt, verbleibig,
Von dem in Fürstl Capitu-
lation Grundsätzen Rest
der Fürstlich, jedoch unter
Ihrer allerseits und sonder-
bar darin Indignation
abstehen, daß Ihr
Fürstlicher Rath
/ zu einem Collegium ordent-
lichen Zusammen Tritt

superficies von dem festen
Lande, Graben und der Con-
tre-Escarpe wird, und der
Stadtmauer an der Seite belie-
genen Platz spitzwinklicht,
und zu allem Gebrauch, wozu
derselbe bisher gebraucht, aber
ohne Verfälschung der Stadt-
Mauer dienen kan, nebst der
freyen Aussicht zu beyden Thoren,
einzuräumen.

Ob der von mir gemachten
Meinung zum Vortheil der
an die Stadt gegen Osten
zu erbauenden Theatri ana-
tomici und übrig vorfallen-
den Transportes der todten
Cörper an der Stadtmauer
und auf dem Kirchhof, den
Durchgang hinter den Gär-
ten hinaus zu dem Kirchhof,
samt Verschaffung zu dem-
selben und dem Kirchhof,
zu Folge Verordnung eines
Hochweisen Rahts der Freyen
Stadt Frankfurt, oder sepa-
rater dem jetzigen Fortifi-
cations-Plan, denen Hochlöb-
lichen Rath des Gebäudes oder Art. 1.

[illegible] Klafter, solang
die Noth anhält, vorbe-
halten bleibe.

Übrigens ist mir freund-
lich, und allen meinen hoch-
geneigten und günstigen
Herren immerwährende Gesundt-
heit anwünschend, verharre
Ew. Hochedelgeb.

Meines Hochgeehrtesten Herrn
Gebrüder Senckenberg

Ew. Hochedelgeb.

Frankfurt am Mayn, den 4. März 1767.

gehorsamster Diener
J. C. Senckenberg

Ad Amplissimum senatum
pro observatione de non medicando eventuali
und allenfalsiger gehorsamster Vorschlag

Von
J. C. Senckenberg
ad Caesaream
Reg. Majestatem Medicum, nomine Senckenberg,
contra
Hochedelgeb. Rath.

P. S. V. 4. März 1767.

Hochedelgeb. Rath wollen die Gnade haben, diesen Vorschlag gnädigst zu genehmigen, und der Stadt neuen Collegium Physicum, neue Inspection.

Actum Laū. Amt,
d. den 23.ten Marz, 1768.

Praes: Dō Sen: Stab: de Uffenbach, Dō Dō
Senat: Ebling, et Dō Rau des Rathß.

Demnach nachgenommener
Lau. Amts. Besichtigung dem
Hr. Hofrath Sandenberg erlaū:
bet, in dessen Wohn-Hauß
die grossen Schauspiehler-Gar-
ne nach übergebenem Disp praes:
praesd: zu Theatrum anatomi-
cum einrichten, und in dem
nechsten Haus, im untern
Boden 2. Fenster verändern
zu lassen.

Taxa.
pr: Besichtig: fl. 1. xr —
— 30.
— 2. Fenster — 20.
— Disp: — — — 12.
fl. 1. 2. xr

In fidem
J. J. Oeffch, Lau. Schreib.

1767. d 27 Sept.

Es ist mir sehr schmerzlich, Dienstag den 18 dieses N.C. den Herrn von Günderrode Excellenz verloren zu haben.

Nachdem ich das Testament, den Inventarium, Taxation, Theilungsbrief, die Andreae Consulenten abgelesen, [illegible] Herrn Syndicus Fichard abgelesen, alles in Ordnung befunden.

Andreae, Syndicus, Hofmann, Fichard, Senior.

Johann der Referent.

Item producirt Hofmann, von der Advocaten der Testamentarien Herrn Schmidt.

Herr Hofmann declarirt: Es seye wohl wahr, daß verstorbene Herr Testator seine Frau Mutter, Herrn Consulenten Andreae Tochter, Herrn Syndicus Fichard Schwester, Herrn Syndicus Fichard Mutter, Herrn Syndicus Fichard Frau Schwester, Herrn Syndicus Fichard Frau Mutter, Herrn Syndicus Fichard Frau Toch

d D. 28 Sept. 1767

H Artmann Conferenz Rath Hr Müller dto.

[illegible]

d 24 Oct. 1767

[illegible]

Fuhrte mit L.D. Ligar
auf d Frauenst, der sagte:
Ego vos verbo, bene si vera! :/
ich sage in d. Hause nächst der
Kirche, wo [illegible]
Frauenst allda
mit vielem applaudiren
d ganzen Conventicul.
si collecta di Ostr o Sabb.
Del Nro Reverendo
o in causa mea optima
und d arme sey überall
auf Erden d Zigeuner
und in der Türkey Religion
ung gebotas Vindicatio
nem auch so benöthig,
Lieber Herr Gott helffe,
der [illegible]

/: [illegible] :/ Nun Ordn
bekannte v. die assistirt
Sie Nacht auf seyn Mund
Post v. wo gleichfalls
nfeiert wird:
Einmal bey d grossen Leut
von Nürnberg. Sabb.
Sie andermal auf d Post,
wo mit Sie mögen
v. Chinesen Mayer Jü.
Feste, ohne Sabbath wahr,
wie er mit Ihnen. Jom ny
redte.
Die Wirth der Jüdy Osty. :/

der Senatui v. Civibus
sufficient und declar
tion v. Reputation sig
tuin statigst schaffe
Cert, den schaden der Statt
v. Cantons zuig ad pos
ases et publicos usus,
um alles dasig selbs kan.
Idgd statig Vicarys
Consilios

gnädig Cost der sel ältesten,
sind dein nägst alte Mein
aber gros gnädig
Cost nöthig sig, wollte zu
erstel Jahrs dessen succum
bentem, sunt natus
sig mir d Gifft Narrisch
v. si Dasse v. f Wol Kalt
und nägs.

Consilios non Cost.

Frater Senator wolete nit
[illegible] gönnen sig
gemelt Jahrs in Gesellschaft
d Wolgebornen gnädigen
in Solle aufgenommen
hoc typ. intermisceo; da er
sich selbs nicht über sich selbst
Herrn Rg stirby nit P. V.
mea mea = Allegorisch:
Allerley Ver-Ordnung, so sig
spo. gen Advocatis &c.
Jubet.

p. Hoc heri est dictus
Rese non f meinus,
sic Pater erit formi or
pro posteritate mea:/

p. Hoc meus est signis fetus,
sed ratione et virtute con
junctus; ille cito fit cito pereat,
hic quo durat durat, eo
vehementy et fortius valet/

Hochzuverehrender Herr Hofrath!

Vor Allem sage ich Ihnen meinen gütigen Communication des beiliegenden Aufsatzes, worin ich Ihnen wünsche, daß Sie denselben [illegible] übergeben, Ihnen mit allem Erfolg abgefaßt sein, ich habe mich nur gefreuet, daß Sie mit allem dem Grund= wahrheiten, welche Sie dem Magistratischen gesagt, sonst etwas gut gemacht haben, 2.) werden durch diesen Vortrag die Gemüther denselben mehr ge= stimmt, als daß Sie Ihn dadurch halten werden, [illegible] helfen. 3.) Thun Sie sich selbst den Rath zu beherzigen, daß Sie an meisten darunter auch an Ihrer Gesundheit Schaden leiden müssen. 4.) Das ist es, was Ihnen gegen gesagt haben, im Gegentheil aber, da Sie dem Publico sich mehr ganzen Praxi aufgeopfert haben, fast es demselben fast, daß Sie sich selbst Ihnen durch Ihre Thätig= keit entziehen. Ich wolte demjenigen, der das mir das Ihnen wünschen, es müste zu Ihnen, mich über sie zu ärgern, wordann haben Sie ja ursach mich zu= sagt zu. Ich stehen, Sie wollen an diesem Rathe, sie Rathe nicht zu machen, wolte ich auch noch das beste zu setzen, gedenken. Ich ist von übrigen was,

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wir haben wohl bey dem Fürstl. Stadt Hauß in den Documenten vor sich, daß Ihnen wegen des quartiers zu Lattern kommt, da Sie aber sehen, daß Sie damit nicht anders dazu gelangen können, als daß Sie es alsdann dem Magistrat auf eben die Art, wie das Armen Hauß haben sollen, was hilft dann, ob Sie es auf diese oder die andere Art, wenn Sie sehen müssen, daß nicht anders als durch den weg des Rechtens - zwar mit vielen Kosten werden soll, erlangen. Mich dünkt, wenn Sie es doch eben diesen weg nehmen müssen, so kann es gar nicht geschehen, daß Sie das ganze wesen so beschwerlich machen. Zum besten des Publici gereichenden Instituti gar accrochiren. Ich hoffe, Sie werden meine Meinung nicht ungütig aufnehmen, sondern es, wie sichs gehört, daß sich jedermann, wo es gelegenheit geben will nach seiner Gelegenheit zu richten

Von Haus d 30. Oct.
1767.

J. J. Waltzwendel.

Hochedelgeb., Hochgeehrtester Herr
Schubart!

Ich habe Ihnen Ihr beliebiges Anschreiben mit
Vergnügen, welches Ihnen Ihr Herr Sohn
mir abgenommen, beantwortet.

Herr Dr. Kattmann hat mir die Materien
selbst von der hochfürstlichen Visitation gebracht,
und ich habe nöthig gefunden, einige Ver-
änderungen darin zu machen.

Ich habe deswegen gestern Abend mit
Herrn Hofrath Schlosser gesprochen, und Ihnen

Ihr gehorsamer
Diener
Goethe.

Frankfurt d. 28ten October
1767.

Endlich ist Herr Schubart fertig, und hat
mir mein Manuscript wieder, sagend, daß Herr Postmann selber
ihm gesagt, daß ich Ihm gesagt, daß er selbiges abholen
lassen sollte. Ich habe mich also heute darnach begeben
und es abgeholt.

Herr Schubart, als er selbiges mir gab,
sagte mir, daß er es nicht für schicklich
halte, in der Dedication, etwas anders, oder
mehr zu sagen, als was darin stehet, weil
dem Herrn Verleger, Ruf, Vortheil und Nutzen
daran gelegen, und er mir in Ansehung
dessen Freyheit gelassen habe.
idyllplaced.

Hoffe der wegen d. übrigen Mons
Vorgegangenen Visitation unsern
S. Leserinnen, welcher ich
Ihnen Ihrer selbst nicht
vorenthalten können, wodurch Dr.
Conrad Heinrich Arnoldi sich
den ein an dem Herz mit einem
ganz rechtschaffenen Mann würdig ein.
Endlich ist Ihnen der Decanats
Schreiben vom 18ten August
A. C. an den neuen Herrn Pfarr
Gabriel Wolfgang Jungen Wohl.
Ehrwürdig in mehr Ehrsamer
Gelehrter: Man sehe ofen.
" möglich Mühe gehen kann, u. allen
" gutten Lohn [illegible] gewissen.

" Ich [illegible] mir schon [illegible]
" gnädigen gnädigen v. Herr [illegible]
" gesetzt, man sollte in der Nacht
" nothwendige Sachen, [illegible]
" Herrn v. Günderrode [illegible];
" und aber da es mir Nacht
" angehe, möchte ich an den
" Man ist [illegible] allerdings
" Recht Respectiren [illegible] in Exe-
" cutionen [illegible], u. [illegible]
" der ganz delabrirte Staat
" würde [illegible] Rücksichten [illegible].

Allen dieser ist in Rücksicht
Herrn v. Crosse gerichtet v. aus
der [illegible], [illegible] mit diesem
v. [illegible] [illegible] Herrn Pfarrer [illegible]
[illegible] wird, in Ganz gebracht
werden; Allein in Rücksicht
auf mich, [illegible] Herrn

geschossen, und dass man sie
nach der Ursach sagen: sie schrauet,
als sehr viel Mann vnder
Kinder, schuss abgeschossen, wolschaffen, und dass man sie
Mänder, der Kelten sein, den
in Kirch Wasser nicht gehen
lassen, sagen, und

Von Krain und dem
nächsten Venedig gehet Landschaft
v. Felden aus gehalten, die jhnen
[illegible] Lage in dem Statu vero
correptissimo etwas gleichen
aber nicht so sonder sorgfältig.
Es haben die Kinder von vnsern
fürnehmen Herren jhre
Schlösser in den Alpen zu
fürstehender Reise schaffen zu
[illegible]. Von Krain selbst
pro publica utilitate sind die
Häuser in Gebirgen, essen die
Gebürg den Herren
Gemeint vnsere Alpen, Ver-
wandt, nicht in Gallen
aber in vnsern Kirch Verhalt
sind, da man die Leute
arbeit in die Felt. Dass
nicht vnsere Arbeit Verschaffet.
Es ist alles eine der Unsorg-
fältigkeit noch nicht in Vorge
schlagt sein.

Es ist in Selavonien
Regni Esclavonici vnsere
vnsere gehen zu haben,
sollen dieselbe zwölfen, die
unter 100. Jahren abgethan,
vnd wenn Mann

Jun. gr. aber 4 Thlr. 200 Pfeffy
Jov. Secretey Jst. aber Jun.
mit alte Gerichtsfrau + per
Decretum Jüngsten mit
mir Jst. Pfeffy Thlr. 10.
Pfeffy. Jch Jst. aber,
er Jüngin der Jst. abgeschrieben
Thlr. 2: Pf. Kürschy ob um
mein Jüngen Geld, v. Jst.
der Jst. den Pfeffy,
Jst. auf kein weiter mehr gehen
ob Resolution Jst. Jst. ca.
geboten. Jch gebe der
Jst. Pfeffy ein Jüngen
Jst. v. aber einmal mit
Pfeffy Pfeffy ob
und der Jst. Jüngen
Pfeffy arbeitet angesehen v.
vel quasi ob mein Jst. Jst. ca.
Thlr., welches ein Document
ist den Jst. Pfeffy gesetzen ob.
Jun. Pfeffy.

+ auf Pfeffy

Dieserem quält mir selbst
Pfeffy Jst. der mir Jst.
allot gehen, mit der an Pfeffy
aber allot genommen.

Ad §. 1. Man hier Jst. mit
mein Mandat Pfeffy dem
Jm mein Advocaty gesetzty
principio, Pfeffy ein Pfeffy
Pfeffy Jst. Pfeffy,
und Pfeffy mir ~~Jst.~~ Jst. ca.
tion Pfeffy mir Pfeffy
Jst. Pfeffy, wie die Jst.
am Jst. mein Pfeffy
Jst. Pfeffy.

[illegible] Herrn Obristen Stabs-
[illegible] Obristen Stabs-
[illegible] Obristen Stabs-
[illegible]

sollen aufgeschrieben werden
sollen

ad §. 5. Hierbey wird [illegible]
Inventarium der Leibgeschirre, Pferde,
und sonstigen Gerätschaften, mit allem
der Pferde Zeichen versehen,
der Knechte Namen und
andern Pferden beygefügt
werden, als auch Zahl Carren und sonstigen Pferden die
mit Pferden, soll nun
nicht gefolget werden, auch
nur benannte angeschafft,
noch hinzu gekaufte Pferde
beschrieben, die ins Abgang
nicht ersetzet werden.

ad §. 6. Wird soll nun nur
[illegible] welche die Hütten, wegen
Kinder, sein, beschrieben
gemacht werden, welche in
regenhaften sein unterschrieben soll.
Schluß Anfügung. Wie
wenn in nun auf neun auf
neun Roßen machen, wie
denselben den Rathsherrn Pferden
Schaft zu unterschreiben Ursach
gebe. [illegible]

Das übrige überlasse
dem Herrn Principi ausführlich,
Politische Regierung der Medicin,
Physicum und Practicum.

Mein Herr Bruder und Vetter
Carl, wird mir sehr mit
sonderbar Vergnügen

[illegible] Hochmögen zu
machen, daß der Herr
der 22 Herrschaften, der
Churmainzer und Hessischen
Herr B. sein Wappen der
Herrschaft, welche sie
unterthänig sein; die andern
aber sein neun Herrschaften
von ihren Wappen Schildern
denen soll.

(+) Anm. der Verfasserin
Excellentia.

sollte Ihnen Gelegenheit
nehmen, die mangelhafte
Gesundheit des Patienten
gar genügend an-
gestellen können? Ich selber war einmal sehr ernstlich
krank, daß der Arzt
selbst Krankheiten und
Krankheitsbilder bekam.

Ihr Leute sagt sehr gute Leute,
Gott und auf solche
Krankheiten, hilft ihnen durch
seine Barmherzigkeit, und
gibt dieser und jener Arzt,
sondern, sondern, sondern,
Kranken, Arzneien und
Arzt die Kranken wenigstens
gegen ihre Mitbürger, die
ihnen Arzneien
sind, denn der Vornehmste
unter ihnen ist nicht als ein
Gehilfe und Diener des
Arztes; gibt
also den andern Mitbürgern
einzelnen Exempel, sondern
es bezieht sich
Gesundheit; denn diese-
selbe, [illegible] die
Landschaft nicht in den
Essen, sondern in Acker,
und durch Purgation auf
Lustig und gemacht
wird, wenn ein Publico
durch sich soll.

+ Ihnen ist [illegible] ihr andern
alten Leute, Physicus an
Gesundheit ihrer Leben. Es wird
+ [illegible] Worte,
als einer, der neben sitzt
von einem + [illegible] Publico

Ihr Leute sagt sehr gute Leute,
Gott und auf solche
Krankheiten, hilft ihnen durch
seine Barmherzigkeit, und
gibt dieser und jener Arzt,
sondern, sondern, sondern,
Kranken, Arzneien und
Arzt die Kranken wenigstens
gegen ihre Mitbürger, die
ihnen Arzneien
sind, denn der Vornehmste
unter ihnen ist nicht als ein
Gehilfe und Diener des
Arztes; gibt
also den andern Mitbürgern
einzelnen Exempel, sondern
es bezieht sich
Gesundheit; denn diese-
selbe, [illegible] die
Landschaft nicht in den
Essen, sondern in Acker,
und durch Purgation auf
Lustig und gemacht
wird, wenn ein Publico
durch sich soll.

+ Ihnen ist [illegible] ihr andern
alten Leute, Physicus an
Gesundheit ihrer Leben. Es wird
+ [illegible] Worte,
als einer, der neben sitzt
von einem + [illegible] Publico

(+) Anm. der Verfasserin
Excellentia.

[illegible] einmal sehr ernstlich
krank, daß der Arzt
selbst Krankheiten und
Krankheitsbilder bekam.

[illegible] gibt dieser und jener Arzt,
Gesundheit; denn diese-
selbe, [illegible] die
Landschaft nicht in den
Essen, sondern in Acker,

/: Der Brustfleck verdeckt
[illegible] Hinter der erste Diener
im nächsten Text :/

/: Einer, [illegible] von [illegible]
[illegible] Diener, [illegible] :/

Und [illegible]
Arzt,
+ [illegible] als
[illegible] [illegible],
[illegible] können,

+ [illegible] Publico

Hoch Ehrwürdig Vorgestrige Visitation unserer E. Gotteshäuser, welche in Lemgo selbsten nicht vorgenommen können, wurde Hr. Consul. Fischer, Andreae p. mit den andern Herrn mit einem Schreiben wohlgemeint Völlig einstimmig Act: 1 Von dem Decreto Senatus Vom 18ten Augt. A.C. ohne an mehrerem Nachfrag Erlangen Ehrengen Schreiben, wonach Sie nicht vorgenommen werden: Man habe ohnmöglich weiter gehen können, und selbst gethan was thunlich gewesen.

Es stimmen die Herren pro Instructa gewesen, und gutgeheißt, man solle die Visitatores ersuchen Ihren gethanen Vorschlag und Gutachten beizubringen; man aber, was Sie selbst angehe, wolle sie andächtig Examen einer Christlichen Resolution

Man müsse die allerseitige Christliche Resolution in Execution bringen, und sonderlich das ganze Jahr Laboriste Examen einer Christlichen Censur

Selbst Verfasst in Theologischen Sachen, gemacht, und müsse dejure, sonderlich Disseration und so, damit Ihre Glaubensgenossen Sicherheit haben, in Casu gebrauchen; Selbsten in Vorschrift ohnmöglich Ihnen allen gemachten gerechten, und müsse annoch nach wie vor sagen: Ehrens auch allhaben nicht Männer sondern Bücher, solchen

aufgesetzt, verlegt ist, und nicht mehr Worten,
der Rathsherr, aber in Werken Personen nicht gesetzt
habe, sage, und setze in folgenden Klagschriften
Ihnen.

Dem Fiscus wird etwas mehr als meine gerechte
Forderung und Policey aufgeschrieben, so
doch bey unserm Staate meinem corruptissimo
wohl zu verantworten seyn aber nie zu verthun sey wird.
Ich habe zu dem Ende den meinen sauer verdienten
Eigenthum jetzo bis Morgen mittag Abgesandten
tüchtiges Reichsthaler gesetzt Ruf, dem Fiscus
selbst pro publica utilitate fünfhundert tausend Gülden,
dessen Übergang zum Etablissement meiner
Stiftung verwendet, nicht ein Heller aber in
meinen Nutzen verwendet wird, so mein tägliches
Gebet unter Gottes Segen mir meine Prod
verschaffet - Einstweilen wird das Vorgestandene
was nicht in Wege gestellet seyn?

Es bleibt in den allerhöchsten tagsatl. Resolu-
tionen nichts weniger gelassen zu haben, sollen
diejenige anlisa, die unter 100. Jahren abgekom-
men, vindicirt werden. Man zwinget aber
erst von 200. Jahren her, derentwegen hat den
Hauß eine alte Gewohnheit aufgelesen per
Decretum zu gestatten den mit einer Besitzstellung

Diese Bestellung von 10. Reichsthalern. Ich setze aber, es sey die Stadt abgestorben! Nun: Da bleibt es nun wie gesagt, und der Herr der Stadt den Pinkenpfennig, habe mich damit weiter nicht gethan als Reputation Causa gerichtet. Ich gebe der Stadt alles weg ich bin und habe, und werde immer mit Pfennig-Klauben alt werden, der sich seinen eigenen Nutzen arbeitet, angesehen, und viel gnädige Herren gestanden haben, welches ein Document ist von sich artig gewinnen können.

Decretum gemacht mich selbst betrl. so ist mir der mich Hund allen gegeben, mit den andern aber allen genommen.

Ad §. 1. Man widerspricht mit einem Manifest, dem von meinem Advocaten gesetzten Principio, welches die höchste Art einer Injurie kommen, und beym gemeinen reputation selbst man weiß deutlich gesehen haben, wie die Sache am Berge einem Falten geblieben.

Seiner setzt sich wie offenbare Widersprüche contra sidem Actorum, daß der Jungen seine Kriegs Manifest und Passage habe. Ich sehe sie mir gesehen und wie sehen können, wegen der alten Stämme und Gabeln, die ehemals [illegible]

(oo) [illegible]

dem ad seinen von Ellrod sen. stehenden Hauß,
welches dem Herrn Obristen von Stetzenberg vor
ein Gerüchsame und Gerthen verpfändet, [illegible]
allerdings aber wegen Ist. Herrn Besitzern von
Holtzhausen, der an den seinen Hauß stehenden
Thorbe der Stadtmauer und Thurn setzen,
solche auf sein Hauß hinaus gehen lassen
können, nichts gedienet, daß sie bey der Feuer
und Feuersbrunst allenfalls und sie gefährdung
von 2. Januar. 1759. bis Ende 1762. ihre
Thür schließen können pp (oo)

ad §. 2. Dieser Artikel ist sowohl der Wasser- und Feuer-
sbrunst als gemeiner Sicherheit wegen allerdings
nöthig, und soll also die gestellte Thüre bey
entstehenden Feuer, und da man wissen soll
wo man der Stadt Leiter anzustellen haben.
Ja, gratis gaanta.

ad §. 3. Hingegen alle übrige in die Stadt per-
petuirliche Thüren: / zu machende Veränderungen
sollen auf seine eigene Kosten gehen

ad §. 5. Hier und wie, zu meiner Sicherheit, Bequemlichkeit,
Vergnügen, und allein der
Dienstbarkeit halber Nachricht, wie der Herr
Mann, und andere zu thun Vorhabens gewesen
gesetzt, auf Löbl. Canzley amt in seinem Verlaufen

nun zu gestehen, soll mir nicht zu Schande
auch mir bekannten verschaffig nicht kündig
Handel abschreiben, die ich Besonderheiten
nicht Ursache setzen mag.

ad S. 6. Nun soll nun einen Riss / : welcher der
Stadt, wegen Cocks! Für zu bestimmten den
guten Gehalt - ubi judicium ? : / gemacht worden,
welchen ich eigentlich unterschreiben soll.
Abschrift ausgenommen. Wir können ihn
nun auf einen auf meine Kosten machen lassen,
und mir denselben Von Rath und Bürgerschaft
Unterschreiben verlangen?

Hat mir dabey zu bemerken, dass die
Sächsischen 22. Pfennig abzugen der Stadt-
Mauer nach dem Gehalt der Herr zu; Zum
Wasser der Gärten, welches die Jungen nicht
zu bestehen kann; so andere aber zu einem
Holtz-Platz vor ein Bürgerschaftel dienen
soll.

Das übrige überlasse Ihnen dem Herrn
anzustellen; Da viel sagen ich Medicus,
Physicus und Pfaffen.

Mein Herr Stiefbruder Vatterland, welchen
Dessen so grosse Verschreibung zu Mainz

Herrn Esel, Seinen Vorfahren cum Excellentia, verehren, als man zu einem Esel Herr sagt, und sie gar gnädigst angeredet werd. Ist aber nun einmal so, und wird auch so bleiben, daß Esel allezeit Esel bleiben, und daß Herr Herr bleibt.

Ihr Leute, daß Ihr Herr seyd, kommt Euch nicht von Euch selbst kommen, sondern Ihr habt Euch Reichthum, Ehre und Gut Herren, bringt sie oder kaufts Euch, und ists mit Pferden, Wagen, Häusern, Kleidern, Kreuzen u. d. gl. Glaubt Ihr Herren ists auch gegen Eure Mitbürger, die nicht Eure Unterthanen sind, sondern Euch selbst für die Väter Eurer Stadt sind, denn der Vornehmste unter Euch ist nicht als der Geehrteste und Verdienteste Diener der Stadt, gebietet also dem niedern Mitbürger sein gutes Vermögen, so handelt Ihr gegen Euch selbst Despotisch; denn Wahrheit sitzt sich der Ehrenstuhl nicht in den Füssen, sondern in den Kopf, mit deren Purgation auch der Esel muß gemacht werden, wenn er Publico dienstbar stehen soll.

Rosen Arbeit, worbey ich viele Beobachtungen,
und gründliche schöne Gedanken, die Stimmung Gottes,
besonders sagen, und sagen könnte, von vielen
alten, neuen Physicis an, und bestehet in
Leben. Ich finde verschiedene Blätter, alt und,
die aber jetzt von einer ganzen Neuigkeit,
der wegen Nutzen pro bono publico mitzu-
theilen Lust; und von den Herren ihr
Hochedelgeb. Gunst, somit ich in meinem
Vaterland, wohl mit allen gründlichen Beyträgen
und Lob stehe, in etwas beyhelfen werden.

Ich habe hiesige Nacht Hesse, und die Nacht
eines Physicum Provinciale Salarium Tausend
Gulden, gedenke also bey der Fürsten
meine Dienste darzubringen, suchen aber
diese betrübte Welt mit Freuden zu verlassen,
und zu Gott zu gehen, der meine
Seele und meine Lehre ist.

Frankfurt d. 27ten Octobris
1767.

J. J. Senckenberg.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Frankfurt d. 27ten October
1787.

Johann Kenberg.

Item, presente D. Dr. Ittnern, legte Andreae:
Neue Schrift von einer Stiftung Lehrer Nützes.
Da uns doch unsere gelehrten comites der Natur- u. Heilwissenschaft;
obgleich oft schon der Donnerwetter Nützes in die Luft
kommen, die Stadt zu verschönern, manche Missstände, die
sich zeitlich ergeben, abzustellen, nicht ruhig. Manche so wohlthätige
Stiftungen stehen. Es ist, wenn man dieß gelte lassen
will, gelehrte u. Heilwissenschaftliche Medicin, Chirurgie, Hebammenkunst,
Gebärhaus etc. aufgehoben? Wie viele kommen nun
wegen Besorgung dieser Verfügungen u. Verpflegungen in Fallsucht, Zahnschmerz
Wahnsinn etc. Abänderung der Stiftungsbriefe, Universal-Gedanken, so
wenig nützen, als Verbesserung der Lehrer Stiftung.
Gelehrte Heilkunde, Wissenschaft u. Heilwissenschaft promoviert!
O tempora, o mores! O aevi o brevis!

d. 9. 18. Decembr 1767.

Post Decembr Jantes 2 dum negat rem pt. Jemingen an Hochfürstl. Herr dd. 10 Decembr 1767.

Rest Fürstl. Hofmeisterin Forderung 5 Jahr, nebst ihr Corper Leben mein Bestallt, Wohnung, Deputat, Holz Spesslatum Eid und alt. Decembr = Die Conclusion Fürstl. Hofmeisterin Stelle pt. meiner Stellung.

Ego = Ich und Du sind gute Namen wenn beyde in Haus zusammen Haus, Herr und Knecht Frau und Dienstmagd muss seyn.

Alle = Alle Hasen, Kaninchen und allerley, Felle mit mir so manche Capital angelegt alle mein.

Ego: Ego etc.

Manifestirt, dass Ihro Hochfürstl. Gnaden mein Landesherr und Landesfürst, Herr Herr Landgraf Wilhelm, Erbprinz zu Hessen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Schaumburg, Herr zu Hanau, Frankenstein, Münzenberg, Wilhelmsburg, Gelnhausen, Babenhausen, Meldungen, Schmalkalden, Hersfeld, Rotenburg, Fulda, Limpurg, Sulzbach, Breuberg, Rodheim, Assenheim, Minzenberg, Ronneburg, Hohenstein, Ortenberg, Wächtersbach, Meerholz, Gedern, Ysenburg, Büdingen, Wächtersbach, Birstein

Ihr Hochgeb. Empfehlen Ihnen,
mit aufrichtiger Hochachtung,
mündlich Ihnen so klein
Carne die Empfehlung
Ihr ander.

Da aber es doch noch nothwendig
empfohlen

Restauration [illegible] Ihr [illegible]
Restauration [illegible] Ihr [illegible]
Restauration [illegible] Ihr [illegible]

d. 7 Januar 1768.

d. 26 October 1767.

Andrew ist gänz vergoldet, poly
v. capricat Lgdurch gold, ex
plebe natus terræ filius,
et ex Typographo, senator
III. mox II. di Oct. a Consul,
qd fuisse fuit in prejn Collega-
rum vindicis.

addit: Andrew Orby eger in den
Judenfürer v. Allerheil. Thore,
Linde mein, daß in Jahrgang
Kirchfalle, Prospect Pfalz Thore,

Addo: v. mir wollen mein dis
fraulby in Jahrgang Jahr,
Fl-Ducat de 10 Stgl. de
by Nacht Jahr mein Bett Stiefe
Gold gebürtig, v. per
embedded Thor order
Stadt wird = Pfalz der
Jüngere Jahr Jahr Thore
ein Jahr. Endby Jahr Jahr.
By Land aber nicht Land Jahr
bei, v. 3 Fuß Land
in Fahrgeld Jahr Jahrgeld
anderby.

Ob de Nachfolg Jahr Jahr gallantes
wesen / Thür Land Jahr, Jahr
mit Jahr gebürtig Jahr in Jahr Jahr
Jahrmarkt Jahr Jahr, v. Jahr Jahr
Jahr Jahr Jahr Jahr Jahr.

Wann alle an dem Jahr
auf, der Pfalz Thor mit Jahr
all, Jahr v. der Jahr Jahr Jahr
Jahr Jahr, so Jahr Jahr Jahr v.
auf mit Jahr Jahr Jahr Jahr =

Jahr Jahr, Jahr Jahr
Jahr Jahr Jahr Jahr
Jahr Jahr Jahr Jahr
Jahr Jahr

den 8 Januar 1768.

Ist Rathsmann Senior-Vogel:
Obrist Consulent des 2ten Regiments
Collegium Rathhaus des Morgens
gehalten:

Nach Verlesung des Protocolls.

Als: Es ist vorgetragen worden
gnädige Verordnung wegen
Petschirung Cassen, als Dr.
Hofmann, Syndicus, und Dr.
Ziegler Senator, wider einen
Rescript des Rathes der gnädige Befehl
ist von solchem 2 Exemplar Einholung
Rescripts.

Adhibirt ist Befehl Einholung
appointirte Rath- Collegium
Senatus, deutsch Vicariat
Altesten Herrgesandt, Rathsherr
Rathsherr v. Günderrode und
Rathsherr Gerhard Carl
Heyden worden und
Rathsherr Rathsherr
Schmidt Rathsherr
Hofmann Rathsherr
Rathsherr Rathsherr
Rathsherr Rathsherr
den 27 Aug 1767.

Es wollte der Herr Syndicus Dr.
Jacquier v. Hofmann Excellenz,
wie Ihnen Commissarius Gnädigen
Herrn Collegen, Collegen,
Herrn Collegen Excellenz Herrn und
Gnädigen.

d. 28 Januar 1768
Consul Senior Collegii:
Wenn auf Befehl Herrn Burgermeister
v. Schweitzer Excellenz, Herrn Syndicus
und Herrn Secretarius Excellenz
Herrn Burgermeister Excellenz und
v. Barckhausen.

Rescript Rathhaus, Cl. Senator,
d 15 Januar 1768 Johann Senatorum
= Herrn Rathsherrn Rathsherrn und
Burgermeister Rathhaus.
Rescript Resultat.

Rathsherr 5 Collegium 5 Regier
Rathsherr Bürgermeister, als
Excellenz Rathsherr Rathsherr
Rathsherr Rathsherr, Rathsherr
ist, Rathsherr Rathsherr Rathsherr
Rathsherr.

Rathsherr Rathsherr Rathsherr und Rathsherr
Senator v. Rathsherr Rathsherr Rathsherr
Collegium Rathsherr v. Rathsherr Rathsherr
Rathsherr Bürgermeister
Rathsherr Rathsherr Rathsherr Rathsherr
Rathsherr Rathsherr Rathsherr v. Rathsherr.
Rathsherr, Rathsherr Rathsherr v. Rathsherr
Rathsherr Rathsherr.

Ist Consulent Morgen Rathsherr Collegium
Rathsherr Rathsherr Rathsherr Rathsherr Rathsherr.
Rathsherr, Rathsherr Rathsherr Rathsherr Rathsherr
Rathsherr Rathsherr Rathsherr Rathsherr Rathsherr
Rathsherr Rathsherr Rathsherr Rathsherr Rathsherr
Rathsherr Rathsherr Rathsherr Rathsherr Rathsherr

Wahrscheinlich haben
denn wesentliche Veränderung
in Paris
Frucht wegen Expost Harmes
wird Leuchtenberg

C

Fr. Comm. Hauptgrafen
der H. Leuchtenberg bey ei-
nigen anderen Vorfällen
sich beyfallen wird.

//

Praeliminaria

Da

in Person Fuchs exposit
Harney modo Lealsen-
berg

E

Fiscum Kamerarium
lay Fortsetzung seiner bisher-
gethanen Verschiedenen allzu-
bekandtlich Klagen zu wi-
dem Verkommen wissen Ja
Nachricht D. Lealsenberg
Kap

1) [illegible]

d. 8 Jul. 1768

H. Dr. Ottling, pro Jos. Sam. Oeporatey, Cassens
wegen der Besoldung seiner
Functionen als Electus anatomicus
bey uns. H. Schaller, pro Eod. Sam.
wegen selbiger Function, 3.
coercirt auf seinen Nachbar
Mäurermeister Meyer, über
Reparirung einer Mauer.
Decisum ut petitum remonstr.

D. Ottling bittet um den alten Gehalt seiner
Function weil er viele Collegia lesen
und Studenten darüber halten muß
Gehalt hat, da er 20 Collegia
die gantze Zeit über lieset und
sie noch dazu Sonntags Abends
und Morgens lesen muß.

Es ist die neue Frage
pro Jurejurando, ob gewiß
denen zu Recht erkannt wird, so
Gerichtlich den Eyd schwören.
Man kommt bey Publicirung eines Urtels
bey Jo. Samuel Cramer (00)
[illegible] ohne einen
Advocaten der H. Oeporatey
den mit Johann Nicolaus Käyser
gelobt, u. wenn Ottling
auf [illegible] Gehalt
seiner Function Anspruch

(00) auf der Bank Jo. Sam. Cramer gewohnt
an

Andreae
Ich bin wohl pro Jurejurando
expleta notorietate, da der Fall
Hoppe der bergenden H.
Gladbach non notione, non
cognitione decisus, Affenthey.
Auf allhiesig neue Rittmey, 1763.
mögte wohl ist Jurejurando plus-
sit causa absolutoria
Gelegenheit haben; nemo debet
esse iudex propriae causae; forte et hoc
migare nobis! :/

Ich sage zum Beschluß daß
mein Gewissen und Vorsatz
wäre, wenn ich Recht
spräche, so wie
Recht ist, [illegible]

Ich werde mich wohl hüten zu
Protocoll zu Gewissens Sache
etwas gleich Anfangs, worauf
die Parthey gründen und anders
Orts gehen.

Recht sprechen, soll
Parthey allen Recht.
Jurisdiction bestätigen.

Ich wolle mich des Schreibens
u. Rechnens anfangen, so
viel werden mögte können,
um Geld meine Zeit nicht
unterm

Recht: Man kommt nicht [illegible]

Recht: wie Bürgermeister Klotz jüngster

ul protocolly de Jun 1751
wegen des Hauses,
v. Abschr mit Jhr Forn,
jus mexum et prospectum
observando. Extractum
protocolli pro Documento
hinc heran mit geh.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main